



Almwirtschaft

Positionspapier

aus der Sicht der



**Almbewirtschafter
Naturschutzabteilung
Land- und Forstwirtschaft
Landesumweltanwaltschaft
Landwirtschaftskammer
Alm- und Bergbauernverein**


Land Salzburg
Für unser Land!

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

*Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung Lebensgrundlagen und Energie*

Für den Inhalt verantwortlich:

*Arbeitsgruppe Almwirtschaft
Leiter der Arbeitsgruppe: Dipl.-Ing. Georg Juritsch*

Redaktion:

*Abteilung Lebensgrundlagen und Energie
Referat Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Almen*

Kontakt:

agrarwirtschaft@salzburg.gv.at

Erscheinungsdatum:

Mai 2013



Die Almwirtschaft in Salzburg ist prägender Bestandteil unseres Bundeslandes und Teil einer lebendigen, traditionsbewussten Landwirtschaft. Im Jahr 2012 betrug die Gesamtfläche der Almen rund 200.000 ha. Das sind annähernd 28% der Landesfläche. Bewirtschaftete Almen erbringen sowohl für die Land- und Forstwirtschaft, die Umwelt und die Natur als auch für die gesamte Gesellschaft viele Leistungen und stellen einen unschätzbaren Wert für den ländlichen Raum dar.

Neben der Bereitstellung einer wertvollen Futterbasis für die bäuerlichen Betriebe, leisten Almen einen gewichtigen Beitrag zur Erholungsfunktion, zur Sicherung der Artenvielfalt, zum Schutz vor Naturgefahren (Muren, Lawinen, Starkregenereignisse,...) sowie zur Sicherstellung von Trinkwasser und dessen Qualität. Darüber hinaus stellt die Almwirtschaft die Basis für qualitativ hochwertige Lebensmittel dar.

Almen sind somit längst nicht nur mehr traditionell bäuerlicher Wirtschaftsstandort, sondern bieten auch zunehmend Raum für "almfremde" Nutzungen und Interessen, wie Tourismus, Naturschutz, Forstwirtschaft, Jagd, etc. Diese vielfältigen Interessen führen mitunter zu Nutzungskonflikten, die in verschiedenen Sicht- und Betrachtungsweisen sowohl in grundlegenden Aspekten als auch in spezifischen Einzelfällen zu Tage treten.

Die Positionen der Interessens- und Fachbereiche zur Almwirtschaft in Salzburg zusammenzufassen und für eine weitere Zusammenarbeit bereitzustellen, ist mir ein wichtiges Anliegen. Eine Arbeitsgruppe, im Kern bestehend aus Almbauern bzw. Almbewirtschaftern, der Abteilung Lebensgrundlagen und Energie, der Landwirtschaftskammer, dem Naturschutz und der Landesumweltanwaltschaft, hat zentrale Themen und Fragestellungen der Almwirtschaft mit aktuellen Daten verbunden und im vorliegenden Positionspapier Almwirtschaft aufgearbeitet.

Die Daten, Sichtweisen, gemeinsamen Positionen und Lösungsvorschläge sollen Hilfestellung bei Projekten und Verfahren bieten und im Sinne einer von mir präferierten konsensorientierten Vorgehensweise helfen, Interessenskonflikte zu minimieren und beizulegen. Der Grundkonsens und das Bekenntnis zur Almbewirtschaftung und Erhaltung sind hierfür ein guter Ausgangspunkt.

Das Positionspapier soll dazu beitragen, dass Almen und die Almwirtschaft auch zukünftig ein Aushängeschild für Salzburg und für die Vereinbarkeit vielfältiger Nutzungen im alpinen Raum sind.

Sepp Eisl
Landesrat

Salzburg, im Mai 2013

Inhaltsverzeichnis

Problemstellung und Zielsetzung	5
Zusammensetzung der Arbeitsgruppe	5
Situation der Almwirtschaft in Salzburg.....	6
Gesetzliche Regelungen und Rahmenbedingungen	10
Grundsatzpositionen der einzelnen Fachbereiche	16
Ausarbeitung almwirtschaftlich relevanter Themenschwerpunkte	20
Bewirtschaftung der Almen	21
<i>Bewirtschaftungsformen auf Almen</i>	
<i>Bewirtschaftungsintensität auf Almen</i>	
Almgebäude	29
Äußere Erschließung der Almen	32
Innere Erschließung der Almen.....	37
Flächenmodellierung und Geländegestaltung (Bodeneingriffe).....	40
Jagd und Almwirtschaft.....	43
Zuwachsen und Verbuschen von Almen (natürliche Sukzession)	45
Touristische Nutzung der Almen (ausgenommen Skigebiete).....	52
Wirkung des Salzburger Almerhaltungsprogrammes	56
Wirkung des Naturschutzplanes auf der Alm.....	59
Almwirtschaft in Schutzgebieten	61
Verwendete Literatur	63

Problemstellung und Zielsetzung

Die Almwirtschaft besitzt eine wesentliche Bedeutung für die Berglandwirtschaft, insbesondere als Wirtschaftsraum für die bäuerlichen Betriebe. Die Almen liefern bis zu 1/3 die Futtergrundlage für die bäuerliche Tierhaltung, sie fördern die Tiergesundheit und deren Vitalität, entlasten den Heimbetrieb in arbeitswirtschaftlicher Hinsicht und bieten die Möglichkeit des Zuerwerbs durch Vermarktung der eigenen landwirtschaftlichen Produkte (Almausschank).

Über die Aufgaben für den bäuerlichen Betrieb hinaus sind die Almen prägend für das Landschaftsbild, von hoher Bedeutung für die Biodiversität und damit für den Naturschutz, werden als Erholungs- und Tourismusraum genutzt und vermarktet, stehen in enger Verbindung zur Jagd und erfüllen wichtige Schutzfunktionen für Boden und Wasser. Die Almwirtschaft trägt große Verantwortung für die Qualität von Wasser, Landschaft und Erholungsraum sowie für die Habitatqualität von Wildtieren.

Almen gehören zur Kultur des Alpenraums, tragen zur Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft bei und sind wichtiger Bestandteil für die regionale Identität.

Diese Wechselwirkungen zwischen Almwirtschaft und anderen Nutzungs- und Schutzinteressen können generell oder in Einzelfällen zu Interessenskonflikten führen.

Ziel des vorliegenden „Positionspapiers“ ist es, zu wesentlichen Einzelthemen bzw Fragestellungen der Almwirtschaft einen gemeinsamen Konsens bzw Standpunkt der oa Interessensgruppen darzustellen sowie die darüber hinausgehenden Divergenzen herauszuarbeiten. Im Idealfall sollen Lösungsmöglichkeiten für vorhandene Interessenskonflikte entwickelt werden.

Die Arbeitsgruppe „Almwirtschaft“ wurde am 10.1.2013 von Landesrat Sepp Eisl eingerichtet. Sie besteht im Kern aus dem Referat Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Almen (Leitung der Arbeitsgruppe), der Abteilung für Naturschutz, dem Alm- und Bergbauernverein, der Landesumweltanwaltschaft sowie der Landwirtschaftskammer Salzburg. Für einzelne Fragestellungen wurden Experten, zB aus dem Forst, der Jagd dem Wegebau oder der Nationalparkverwaltung, beigezogen.

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Leitung der Arbeitsgruppe

Dipl.-Ing. Georg Juritsch (*Land Salzburg, Referat Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Almen*)

Mitarbeiter

Dipl.-Ing. Johann Brunauer (*Landwirtschaftskammer Salzburg*)

Professor Dipl.-Ing. Hermann Hinterstoisser (*Land Salzburg, Referat Naturschutzgrundlagen und Sachverständigendienst*)

Ing. Andreas Hofer MAS (*Land Salzburg, Referat Naturschutzrecht und –förderung*)

Ing. Mag. Hubert Lohfeyer (*Bezirksbauernkammer Zell am See*)

Dipl.-Ing. Anita Schabetsberger (*Land Salzburg, Referat Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Almen*)

Paul Schreilechner (*Almbauer und Obmann des Salzburger Alm- und Bergbauernvereins*)

Mag. Sabine Werner (*Landesumweltanwaltschaft*)

Dr. Wolfgang Wiener (*Landesumweltanwalt*)

Dipl.-Ing. Siegfried Wieser (*Geschäftsführer des Salzburger Alm und Bergbauernvereins*)

Beigezogene Experten

Dr. Andreas Falkensteiner (*Agrarbehörde*)

Jagd

Dipl.-Ing. Reinhold Göschl (*Ländliche Infrastruktur*)

Wegebau

Dipl.-Ing. Wolfgang Haupolter (*Agrarbehörde*)

Wegebau

Dipl.-Ing. Ferdinand Lainer (*Nationalparkverwaltung*)

Nationalpark

Dipl.-Ing. Michael Mitter (*Landesforstdirektion*)

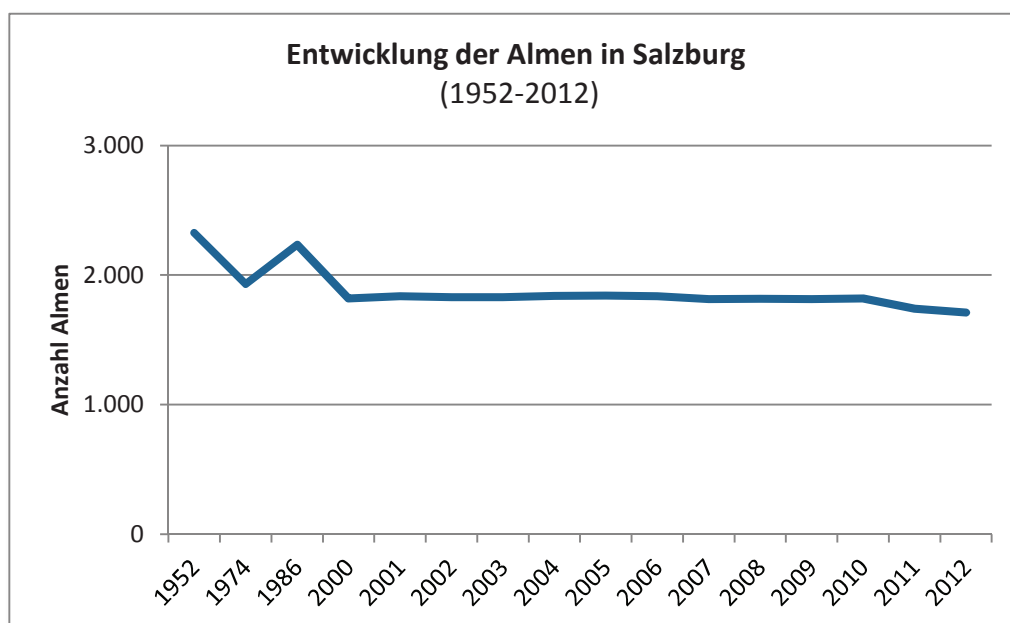
Forst

Situation der Almwirtschaft in Salzburg

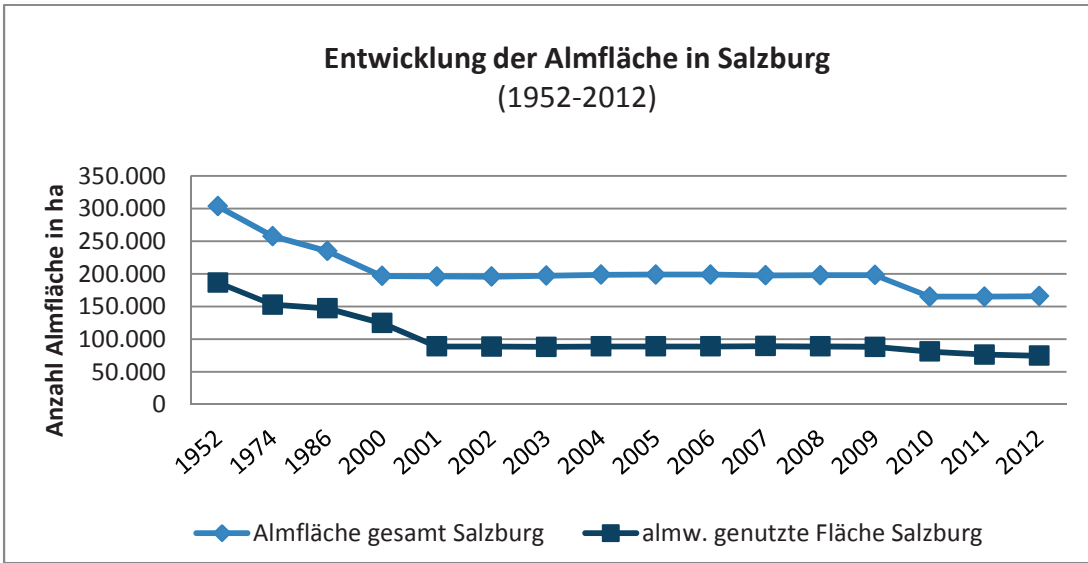
Anzahl der Almen und Almfläche

Gemäß den derzeitigen statistischen Erhebungen (Almerhebung 2009 und aktuellen INVEKOS-Daten) werden in Salzburg dzt 1814 bzw 1711 Almen bewirtschaftet, das sind rund 20 % aller österreichischen Almen. Im Jahr 2012 betrug die Gesamtfläche der Almen rund 200.000 ha, wobei rund 75.000 ha als Almfutterfläche (Reinweide) gelten. Bei den Almflächen handelt es sich um etwa 1/3 der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche in Salzburg.

In den beiden nachfolgenden Grafiken ist die Entwicklung der Almen bzw Almfläche seit den 50er Jahren dargestellt. Die Anzahl an bewirtschafteten Almen ist in den letzten 60 Jahren eindeutig rückläufig, allerdings kann die Entwicklung nach dem EU-Beitritt als konstant beurteilt werden. Signifikant ist hingegen der statistische Rückgang der Almfutterfläche. Die wesentlichen Gründe dafür liegen in der Auffassung von Almen, in den Bewirtschaftungsänderungen in Folge des Strukturwandels, in der natürlichen Sukzession, der gezielten Aufforstung und vor allem in der immer wieder veränderten Flächenerfassung bzw Digitalisierung der Almflächen. Es ist allerdings anzumerken, dass die Flächenangaben nicht direkt miteinander vergleichbar sind, da in den einzelnen Jahren der Erhebung immer wieder die Systematik verändert wurde¹.



¹ Die Ermittlung der Futterflächen auf Almen wurde seit dem Beginn im Jahre 2002 laufend weiterentwickelt und mit zusätzlichen Kriterien versehen (zB wurde 2010 ein Faktor für Nicht LN eingeführt). Laufende Überprüfungen durch die AMA veranlassten die Almbauern zu Flächenkorrekturen, bzw wurden bei aufeinanderfolgenden Kontrollen durch Prüforgane auf derselben Alm zT abweichende Flächen ermittelt. Die Almfutterflächen wurden daher zu verschiedenen Zeitpunkten weitgehend unabhängig von einer tatsächlichen Veränderung auf der Alm unterschiedlich bestimmt bzw angegeben.

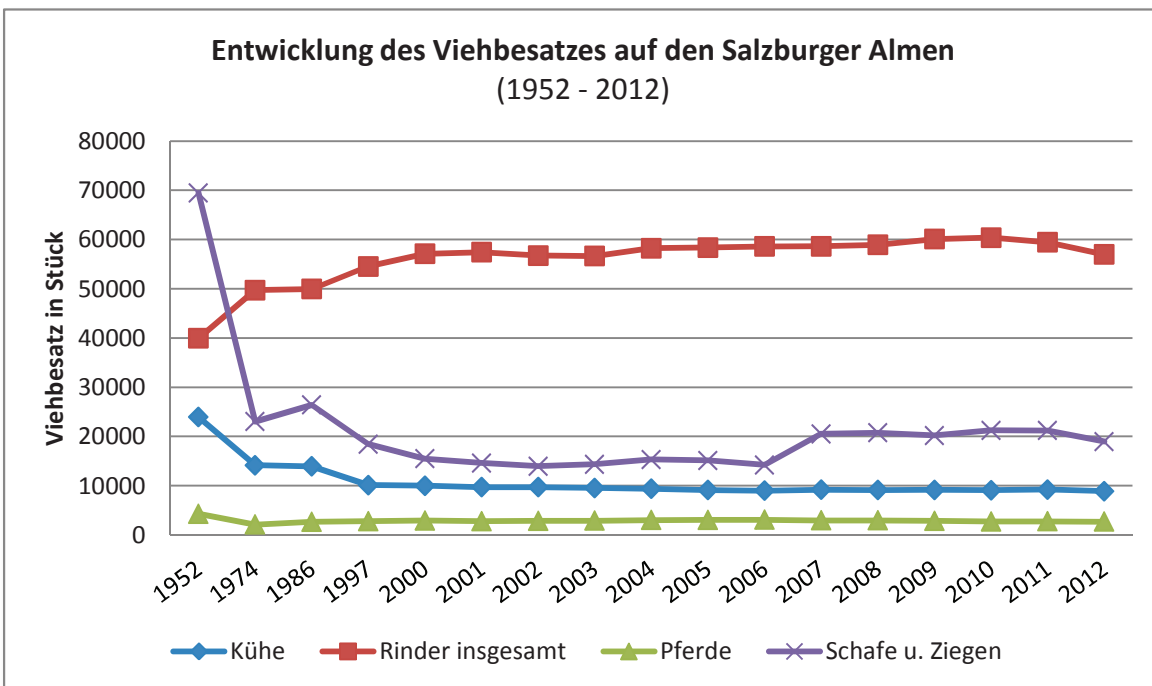


Viehbesatz auf Almen

Auf den 1711 Almen wurden im Jahr 2012 8.898 Milchkühe, 56.976 sonstige Rinder, 2.691 Pferde sowie 17.355 Schafe und 1.610 Ziegen aufgetrieben.

Bis in die 70-er Jahre war ein Rückgang der Auftriebszahlen festzustellen. Unter anderem mit der Einführung der Alpengsprämie durch das Land Salzburg im Jahr 1972 gelang es, die Auftriebszahlen bis Anfang der 80-er Jahre wieder kontinuierlich zu steigern. Sie befinden sich auch seither auf etwa konstantem Niveau.

Nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung der unterschiedlichen Tierarten auf den Salzburger Almen seit 1952.



Die markanteste Veränderung besteht darin, dass eine Verschiebung der Stückzahlen weg von Milchkühen hin zu Galt- und Jungrindern sowie Mutterkühen zu beobachten ist.

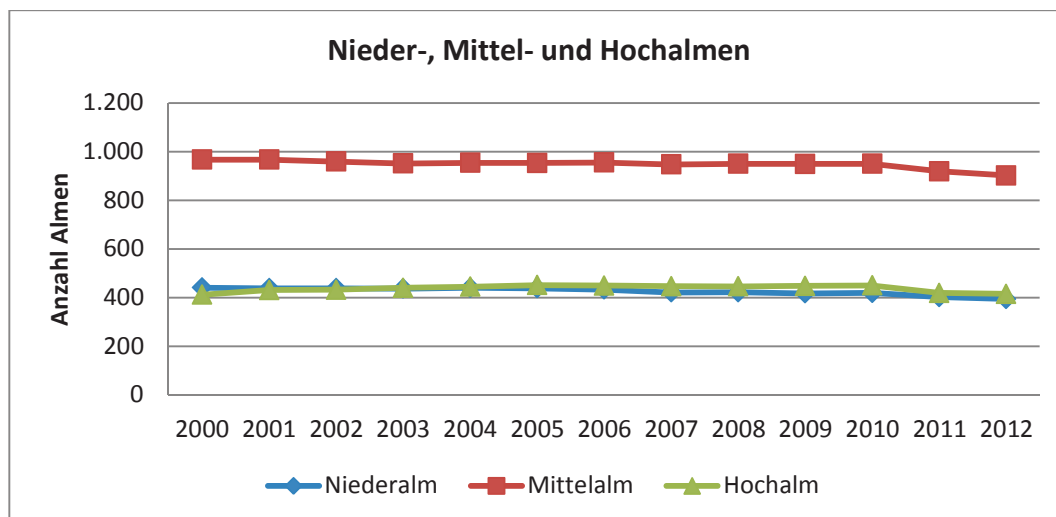
Der stärkste Rückgang der Schaf- und Ziegenalpmung ist von 1952 bis 1974 zu beobachten (rd 66 %). Ab 2006 zeigt die Grafik eine Zunahme der gealpten Schafe und Ziegen. Allerdings ist dabei anzumerken, dass Schafe und Ziegen unter einem Jahr erst seit dem Jahr 2007 in den Auftriebslisten angerechnet werden. Berücksichtigt man diesen Aspekt, so zeigt sich, dass die Schaf- und Ziegenalpmung in Salzburg im Zeitraum 2000-2009 um fast 18 % zurückgegangen ist, sich aber in letzter Zeit wieder stabilisiert hat (vgl. Almstatistik 2009).

Die gealpten Pferde befinden sich in den letzten Jahren auf konstantem Niveau, bei rund 2700 Stück.

Höhenlage der Almen

Salzburgweit sind etwa 23 % aller Almen Niederalmen, 53 % Mittelalmen und der Rest gilt als Hochalmen (rd 24 %).

Die Niederalmen haben in Salzburg zahlenmäßig von 441 (2000) auf 394 (2011) abgenommen. Es handelt sich dabei um einen Rückgang von rd 10 % seit 2000. Gesamtösterreich hatte im Zeitraum 2000-2011 allerdings einen Rückgang von 19 % zu verzeichnen.

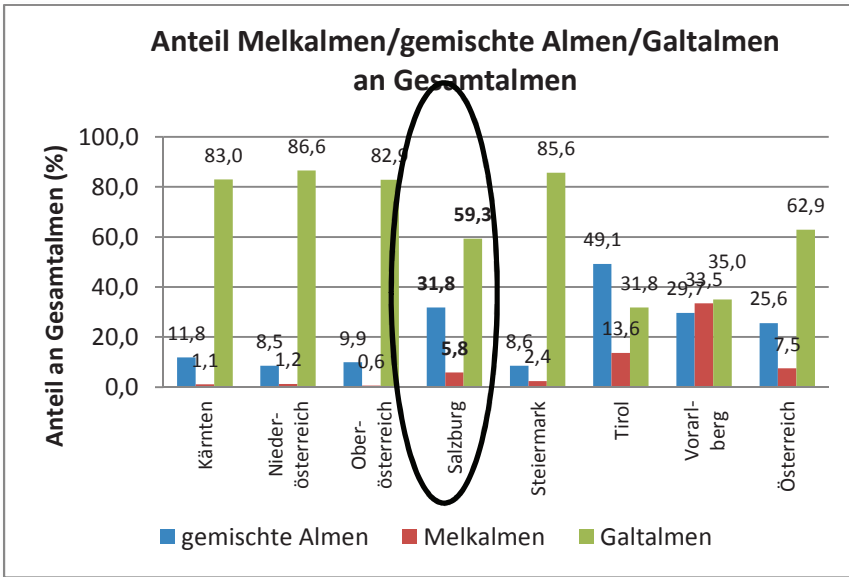


Betrachtet man jedoch den Anteil der Niederalmen (rd 23 %) und Hochalmen (rd 24 %) an den Gesamtalmen, ist dieser in Salzburg in etwa auf konstantem Niveau geblieben.

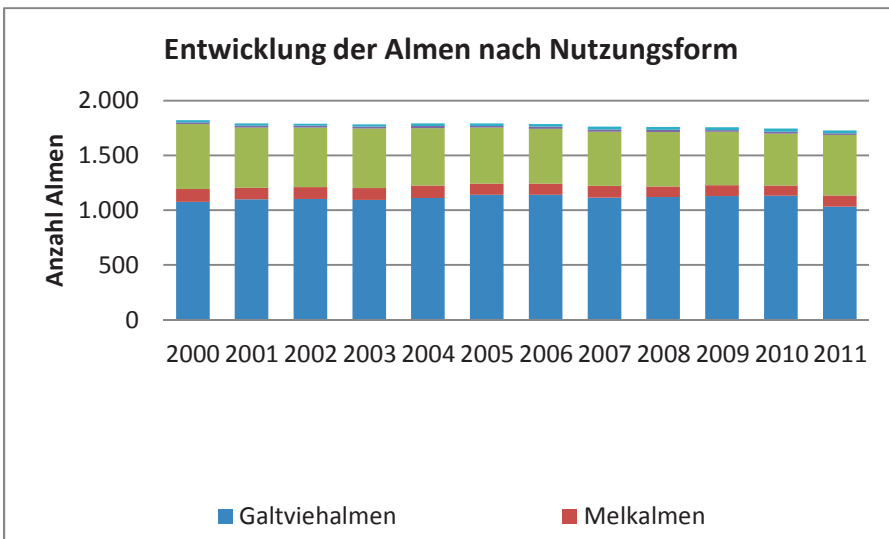
Nutzungsformen auf Almen

Differenziert nach der Nutzungsform lassen sich die Almtypen Melkalmen, Galtalmen, gemischte Almen und sonstige Almen (Schaf-, Ziegen- und Pferdealmen, mitbestoßene Almen) unterscheiden.

In Salzburg fallen rd 60 % aller Almen in die Kategorie Galtalmen, gefolgt von den gemischten Almen (32 %) und den Melkalmen (6 %). Österreichweit spielen Melkalmen und gemischte Almen in Tirol, Vorarlberg und Salzburg eine wesentliche Rolle.



In der nachfolgenden Grafik sieht man die Entwicklung der Salzburger Almen nach der Nutzungsform seit 2000.



Almpersonal

Im Jahr 2009 waren in Salzburg 1336 Personen als Almpersonal in verschiedenen Funktionen tätig (Senner, Beisenn, Hirte, Beihirte). Das bedeutet einen Anstieg gegenüber dem Jahr 2000 von fast 18 %. Fast 78 % des Almpersonals rekrutieren sich aus den eigenen Familien, über 22 % sind familienfremde Personen und rd 64 % des Almpersonals sind männlichen Geschlechts.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich in den letzten Jahren somit ein klarer Strukturwandel in der Bewirtschaftung der Almen und Almflächen zeigt. Es ist tendenziell ein Rückgang der Milchviehalmen, verbunden mit einer Zunahme von Jungvieh- und Mutterkuhalmen, zu erkennen. Schwerpunktmäßig findet man im Land Salzburg Melkalmen noch im Pinzgau und Pongau, während im Lungau, Tennengau und Flachgau Jungvieh- und Mutterkuhalmen bereits einen hohen Stellenwert einnehmen.

Gesetzliche Regelungen und Rahmenbedingungen

Almbuchverordnung

Im Bundesland Salzburg wurde das aus den 1920er Jahren stammende Alpschutzgesetz im Zuge einer Gesetzesbereinigung in den 1990er Jahren aufgehoben und durch eine Almbuchverordnung (Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 4. Mai 1995 über die Einrichtung und Führung eines Almbuches, LGBl. Nr. 71/1995) ersetzt. Diese dient lediglich der Übersicht des Bestandes und der Bewirtschaftung der Almen. Es fehlt somit eine gesetzliche Grundlage, die zum Schutz der Almen beiträgt und ihre nachhaltige Bewirtschaftung und zeitgemäße Entwicklung als Grundlage einer leistungsfähigen Almwirtschaft sicherstellt.

Für die Almbewirtschaftung sind daher vor allem Förderbestimmungen und die naturschutzrechtlichen aber auch forstrechtlichen Belange von Relevanz.

Relevante Förderbestimmungen und –richtlinien

a) **ÖPUL: Alpfung und Behirtung (LE 2007-2013)**

http://www.ama.at/Portal.Node/public?gentics.rm=PCP&gentics.pm=qti_full&p.contentid=10008.47319&MEBAL_P.pdf

Für die Alpfung und Behirtung muss die Alm im Almkataster eingetragen sein, in der Natur ein sichtbarer Bewirtschaftungsunterschied zwischen Dauergrünlandflächen und Almfutterflächen erkennbar und eine deutliche Grenze (Zaun, Steinmauer, natürliche Grenze) vorhanden sein.

Weiters muss während mindestens 60 Tagen eine durchgängige Bestoßung der Alm durch die in der Almauftriebsliste angeführten Schafe, Ziegen, Pferde und Rinder erfolgen. Im ersten Jahr der Verpflichtung muss die Alm mit mindestens 3 RGVE bestoßen werden. Der Viehbesatz ist mit maximal 0,67 RGVE/ha Almfutterfläche begrenzt. Umgerechnet auf die Almzeit sind dies maximal 2,23 RGVE/ha Almfutterfläche.

Die natürliche Futtergrundlage der Alm muss für die aufgetriebenen RGVE ausreichend sein. Eine Ausgleichsfütterung mit zB Heu oder Krafffutter ist zulässig. Die Verfütterung von almfremder Silage und von almfremdem Grünfutter ist verboten. Eine systematische Zufütterung von auf die Alm gebrachten Futtermitteln, insbesondere Grünfutter, Silage und Getreide, ist daher unzulässig. Eine Verfütterung von auf der Alm gewonnenem Futter oder von angeliefertem Notheu ist jedoch möglich.

In Bezug auf die Düngung und Pflanzenschutz ist festgehalten:

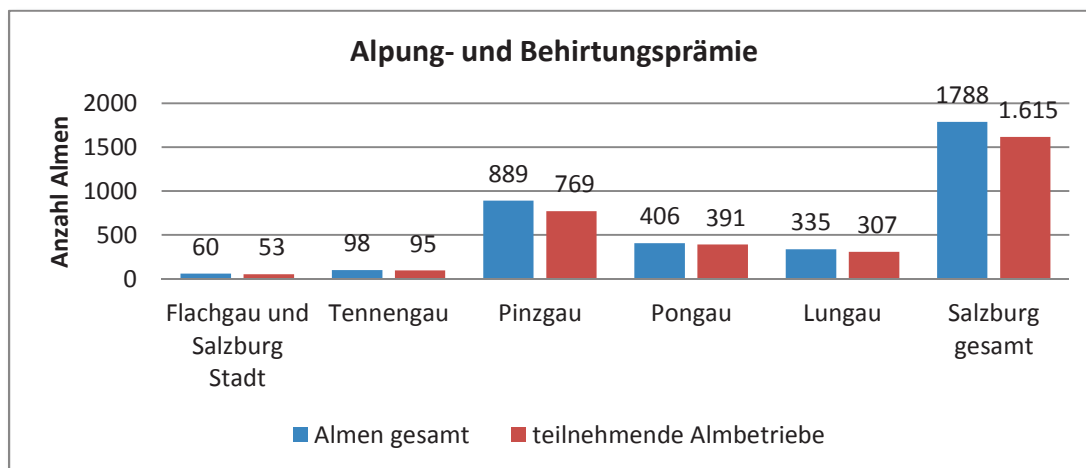
- Verzicht auf die Ausbringung von nicht auf der Alm angefallener Gülle oder Jauche. Mist vom Heimbetrieb darf gegebenenfalls ausgebracht werden.
- Verzicht auf die Ausbringung von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm.
- Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme jener der Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (Bioverordnung).

Betreffend die Düngung und den Pflanzenschutz entsprechen die Auflagen somit den Vorgaben für die Biologische Wirtschaftsweise. Eine chemische Einzelpflanzenbehandlung ist ebenfalls nicht erlaubt.

Bei einer „Behirtung“ müssen für den Hirten geeignete Unterkunfts- und Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Weiters muss der Hirte regelmäßig auf der Alm anwesend sein. Aufgaben des Hirten sind die tägliche ordnungsgemäße Versorgung der Tiere und Sorge für den Weidewechsel, Pflege der Weideflächen (zB Schwenden), etc.

Etwa 1600 der bewirtschafteten Almen (90 %) nehmen an der ÖPUL-Maßnahme Alpung und Behirtung teil. Es handelt sich um eine Almfläche von rd 91.300 ha.

Bewirtschaftet ein Antragsteller mehrere Almen, stellt er nur einen Antrag für alle Almen gemeinsam. Faktisch ist somit eine fast 100%ige Teilnahme der bewirtschafteten Almen am ÖPUL gegeben.



b) ÖPUL: Bewirtschaftung von Bergmähdern (BM0, BM1, BM2, BM3)

Bergmahdflächen sind vielfach im räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit Almen zu sehen. Eine Förderung von Bergmähdern ist allerdings auch im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller und gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ möglich.

http://www.ama.at/Portal.Node/public?gentics.rm=PCP&gentics.pm=gti_full&p.contentid=10008.47318&MEB_BM.pdf

c) Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage zählt ebenfalls zu den almrelevanten Fördermaßnahmen. Es kann dadurch ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, um auch weiterhin Almflächen mit Weidevieh zu bestoßen. Die Ausgleichszulage wirkt somit stark stabilisierend auf eine weiterführende Almbewirtschaftung.

d) Einheitliche Betriebsprämie

Die einheitliche Betriebsprämie kann durch eine Almbestossung ausgelöst werden und ist für Betriebe ein nicht unwesentlicher Grund für einen Almauftrieb. Die Ausgestaltung der Einheitlichen Betriebsprämie für die neue Programmperiode 2014-2020 ist derzeit noch nicht abgeschlossen, soll aber weiterhin für die Almbewirtschaftung von Relevanz sein.

e) Sonstige relevante almwirtschaftliche Förderungen

Der Broschüre „Salzburger Almerhaltungsprogramm 2010-2013“ (Herausgeber: Abteilung 4) können weitere für die almwirtschaftlich relevanten Förderungen entnommen werden.

http://www.salzburg.gv.at/broschuere_salzburger_almerhaltungsprogramm_2010-2013.pdf

Der Naturschutzplan auf der Alm ist ein Förderprogramm für Almen in Schutzgebieten. Ein Einstieg ist jederzeit möglich. Ziel ist eine Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Almen in Schutzgebieten. Umsetzung von naturschutzfachlichen Maßnahmen. Nähere Informationen unter:

http://www.salzburg.gv.at/themen/nuw/naturschutz/naturschutzfoerderung/naturschutzlandwirtschaft/naturschutzplan_alm.htm

f) Nationalparkförderungen

Mit 1.836 km² (805 km² in Salzburg) ist der Nationalpark Hohe Tauern der größte im Alpenraum. Selbstverständlich überwiegt mit mehr als 1.200 km² (539 km² in Salzburg) die Kernzone, in welcher der natürlichen Dynamik und Entwicklung freier Lauf gelassen wird. Etwa 600 km² (266 km² in Salzburg) sind als Außenzone ausgewiesen und hier steht als Managementziel die Erhaltung der einzig-

artigen Kulturlandschaft als ökologische Pufferzone ganz oben. Nicht nur dieser typische Kulturlandschaftstyp wird damit erhalten, sondern auch die dortige Vielfalt an Tieren und Pflanzen. Das Vorkommen vieler davon ist eng an regelmäßige Beweidung oder Mahd gebunden. Mit der Nationalparkförderung werden ökologische, landschaftsästhetisch orientierte und flächenbezogene Maßnahmen sowie die Erhaltung bodenständiger Haustierrassen unterstützt.

Rechtliche Rahmenbedingungen aus Sicht der Agrarbehörde

Für Almen die im Eigentum oder in der Bewirtschaftung von Agrargemeinschaften stehen, gelten auch die Bestimmungen des Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetzes 1973, insbesondere des II. Hauptstückes. Diese Vorschriften regeln in erster Linie die inneren Angelegenheiten der Agrargemeinschaft (Organisation, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Regulierungsplan) und die Zuständigkeit der Agrarbehörde. Im Übrigen unterliegt eine Agrargemeinschaft in gleicher Weise wie die anderen Almen den einschlägigen Bestimmungen, zB Wasserrechtsgesetz, Forstgesetz, Naturschutzgesetz, Raumordnungsgesetz, etc.

Salzburger Naturschutzgesetz (LGBI Nr 73/1999)

Für die Almwirtschaft relevante Bestimmungen im Naturschutzgesetz sind:

§ 5, Begriffsbestimmungen

„Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. *Almbereich: alle im amtlichen Almbuch (§ 14 Abs 2 des Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetzes) als Almen ausgewiesenen Flächen sowie jene Grünlandflächen, die oberhalb des Dauersiedlungsraumes überwiegend im Sommer durch Tierhaltung genutzt und getrennt vom Heimgut bewirtschaftet werden.*
2. *Alpines Ödland: ein land- und forstwirtschaftlich nicht kultiviertes Gebiet oberhalb der Zone des geschlossenen Waldes.*
3. *Alpinregion: das Gebiet oberhalb der Zone des geschlossenen Waldes.*
27. *Schwenden: das periodische Entfernen unerwünschten Bewuchses auf Weideflächen zum Zweck der Aufrechterhaltung des Weidebetriebes. (Das mechanische Schwenden der Almen gehört zur ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.)“*

§ 24, Schutz von Lebensräumen

Nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs 3 bis 6 des § 24 NSchG 1999 idGF sind geschützt:

- *Moore, Sümpfe, Quellfluren, Bruch- und Galeriewälder und sonstige Begleitgehölze und fließenden und stehenden Gewässern;*
- *Oberirdische fließende Gewässer einschließlich ihrer gestauten Bereiche und Hochwasserabflussgebiete;*
- *Mindestens 20 und höchstens 2.000 m² große oberirdische natürliche oder naturnahe stehende Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und der Schilf- und Röhrlichtzone;*
- *Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorte, wenn deren Fläche jeweils 2.000 m² übersteigt; Bei der Flächenberechnung sind solche Teilflächen, die nur durch schmale lineare Strukturen, wie z.B. Gräben, Wege, Bäche geteilt sind, als ein Lebensraum zu werten;*
- *Das alpine Ödland einschließlich der Gletscher und deren Umfeld.*

Maßnahmen, die Eingriffe in diese Lebensräume bewirken können, sind nur mit naturschutzbehördlicher Bewilligung zulässig. Eine solche ist dann zu erteilen, wenn die geplanten Maßnahmen nur unbedeutende abträgliche Auswirkungen auf die Eigenart oder ökologischen Verhältnisse des Lebensraumes oder auf Teile desselben, auf das Landschaftsbild, den Charakter der Landschaft, den Na-

turhaushalt oder den Wert der Landschaft für die Erholung bewirken können bzw wenn besonders wichtige überwiegende öffentliche Interessen geltend gemacht werden können.

Nicht als Eingriffe gelten Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der dafür notwendigen Einfriedungen und damit keine länger dauernde Beeinträchtigung der Lebensräume verbunden ist. Weiters gelten nicht als Eingriffe Maßnahmen im Rahmen der waidgerechten Jagd und Fischerei, wenn damit keine längerdauernde Beeinträchtigung der geschützten Lebensräume verbunden ist sowie der Betrieb und die Instandhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen, die nicht bestandesgefährdende periodische Ausholzungen des Bewuchses entlang fließender oder stehender Gewässer und diverse wasserrechtliche Verpflichtungen.

§ 25, Bewilligungspflichtige Maßnahmen

- § 25 Abs 1 lit d

Eine Bewilligungspflicht besteht jedenfalls für alle geländeverändernden Maßnahmen, die auf einer Fläche von mehr als 5000 m² erfolgen, und für die Anlage und wesentliche Änderung von Straßen und Wegen.

„die mit erheblichen Bodenverwundungen, Abtragungen oder Aufschüttungen verbundene Anlage und wesentliche Änderung von Schipisten, Sommerrodelbahnen, Straßen und Wegen einschließlich ihrer jeweiligen Nebenanlagen, ausgenommen nicht mit Lastkraftwagen befahrbare unbefestigte Rückwege zur Holzbringung, sofern damit keine größeren Abtragungen oder Aufschüttungen verbunden sind; alle sonstigen Gelände verändernden Maßnahmen dann, wenn diese Maßnahmen auf einer Fläche von insgesamt mehr als 5.000 m² erfolgen;“

- § 25 Abs 3

„Die Bewilligung ist zu versagen, wenn das Vorhaben das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, den Charakter der Landschaft, oder deren Wert für die Erholung erheblich beeinträchtigt und nicht die Voraussetzungen des § 3a Abs 2 zutreffen.“

§ 26, Anzeigepflichtige Maßnahmen

- § 26 Abs1 lit a

„in der freien Landschaft und außerhalb des Waldes die dauernde Beseitigung von Busch- und Gehölzgruppen, ausgenommen das notwendige Schwenden und das Freischneiden von Leitungstrassen, sowie von Heckenzügen insbesondere entlang von Wegen und Grundgrenzen;“

- § 26, Abs 1 lit d

„alle nicht unter § 25 Abs 1 fallenden Gelände verändernden Maßnahmen auf Almen und in der Alpinregion;“

§ 27, Verbote in der freien Landschaft

- § 27, Abs 1

„Im ganzen Land ist das chemische Schwenden sowie das chemische Präparieren von Schipisten und Langlaufloipen, ausgenommen im Zug sportlicher Veranstaltungen mit unbedenklichen Stoffen in geringfügigen Mengen, verboten.“

- § 27, Abs 2 lit b

In der freien Landschaft sind verboten: Das Abbrennen der Vegetation.

Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG)

Das Bundesgesetz über das Verbrennen von Materialien außerhalb von Anlagen (StF: BGBl. I Nr. 137/2002) erlaubt in der Almregion unter bestimmten Voraussetzungen das Verbrennen von Schwendmaterial.

Alpenkonvention

<http://www.alpconv.org/de/convention/protocols/default.html>

a) Protokoll Berglandwirtschaft (BGBl III Nr 231/2002)

Hier wird im Speziellen auf Artikel 8 „Raumplanung und Kulturlandschaft“, Artikel 9 „naturgemäße Bewirtschaftungsmethoden und typische Produkte“ und Artikel 10 „standortgemäße Viehhaltung und genetische Vielfalt“ hingewiesen.

Bezüglich touristischer Nutzung wäre Artikel 14 „zusätzliche Erwerbsquelle“ mit klarem Bezug zu den Familienbetrieben in der Berglandwirtschaft eine wesentliche Grundlage.

b) Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege (BGBl III Nr 236/2002)

Es ist hier vor allem auf die Artikel 2 „Grundverpflichtung“, Artikel 9 „Eingriffe in Natur und Landschaft“, Artikel 10 „Grundschutz“ und Artikel 11 „Schutzgebiete“ hinzuweisen. Artikel 12 „ökologischer Verbund“, Artikel 13 „Schutz von Biotoptypen“ und Artikel 14 „Artenschutz“ wären ebenso als Grundlagen heranzuziehen.

Gemäß Artikel 6 ist für den Sachverhalt „Bestandssituation wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer Biotope“ (1.5. Nutzung wildlebender Tier- und Pflanzenarten und/oder von Biotopen; 1.5.1. Land- und Almwirtschaft z.B. Probleme/Gefahren der Nutzungsintensivierung und Brachlegung; Verluste und Gewinne) eine Bestandsaufnahme vorzunehmen.

c) Protokoll Bodenschutz (BGBl III Nr 235/2005)

Es ist im Besonderen auf Artikel 9 „Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren“ und Artikel 10 „Ausweisung und Behandlung gefährdeter Gebiete“ sowie die Artikel 12 „Land-, Weide- und Forstwirtschaft“ und Artikel 13 „waldbauliche und sonstige Maßnahmen“ hinzuweisen. Bezüglich der Düngerausbringung auf Almfeldern wird überdies auf Artikel 15 „Begrenzung von Schadstoffeinträgen“ hingewiesen.

Artikel 9 „Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren“

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hoch- und Flachmoore zu erhalten. Dazu ist mittelfristig anzustreben, die Verwendung von Torf vollständig zu ersetzen.

(2) In Feuchtgebieten und Mooren sollen Entwässerungsmaßnahmen außer in begründeten Ausnahmefällen auf die Pflege bestehender Netze begrenzt werden. Rückbaumaßnahmen bei bestehenden Entwässerungen sollen gefördert werden.

(3) Moorböden sollen grundsätzlich nicht genutzt oder unter landwirtschaftlicher Nutzung derart bewirtschaftet werden, daß ihre Eigenart erhalten bleibt.

Artikel 12 Land-, Weide- und Forstwirtschaft

(1) Zum Schutz vor Erosion und schädigenden Bodenverdichtungen verpflichten sich die Vertragsparteien zur Anwendung einer guten, an die örtlichen Verhältnisse angepassten ackerbaulichen, weidewirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Praxis.

(2) Im Hinblick auf Stoffeinträge durch Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelanwendung streben die Vertragsparteien an, gemeinsame Maßstäbe für eine gute fachliche Praxis zu erarbeiten und umzusetzen. Die Düngung ist nach Art, Menge und Zeit auf den Bedarf der Pflanzen unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und der organischen Substanz sowie der Standort- und Anbaubedingungen auszurichten. Dazu dienen die Anwendung von ökologischen/biologischen und integrierten Anbaumethoden sowie die Abstimmung des Viehbesatzes auf die natürlichen Standort- und Aufwuchsbedingungen.

(3) Auf Alpflächen ist insbesondere der Einsatz mineralischer Düngemittel und synthetischer Pflanzenschutzmittel zu minimieren. Auf den Einsatz von Klärschlämmen soll verzichtet werden.

d) Protokoll Bergwald (BGBl III Nr 233/2002)

Hier ist vor allem auf Artikel 1 „Ziel“, Artikel 6 „Schutzfunktion des Bergwalds“ und Artikel 8 „sozial und ökologische Funktionen des Bergwalds“ hinzuweisen.

e) Protokoll Tourismus und Freizeit (BGBl III Nr 230/2002)

Es ist vor allem auf Artikel 9 „naturräumliche Entwicklungsgrenzen“ und Artikel 8 „Lenkung der Besucherströme“ hinzuweisen.

Sonstige wichtige gesetzliche Grundlagen**Forstgesetz 1975** (BGBl Nr 440/1975)

Insbesondere Abschnitte I (Allgemeines), III (Walderhaltung), IV (Forstschutz), V (Bringung) und VII (Wildbach und Lawinen)

Wasserrechtsgesetz 1959 (BGBl Nr 215/1959)**Gesetz über das Jagdwesen im Land Salzburg** (LGBL Nr 100/1993)**Gesetz über die Regelung der Fischerei im Land Salzburg - Fischereigesetz 2002** (LGBI Nr 81/2002)**Salzburger Raumordnungsgesetz 2009** (LGBI Nr 30/2009)**Nationalparkgesetz - Gesetz über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg** (LGBI Nr 106/1983)

Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 1 (Abs 1 und 2), § 2, § 4 (Abs 2 Zif 1, 2, 3, 4, 5 sowie Abs 3, Abs 4 Zif 4, 5, 7, 12), § 5 (Abs 1, 2, 3 und Abs 4) und § 6 verwiesen.

Gesetz über die Wegfreiheit im Bergland 1970 (LGBI Nr 31/1970)

Grundsatzpositionen der einzelnen Fachbereiche

Im Folgenden werden grundsätzliche Positionen der Fach- und/oder Interessensbereiche aus ihrer jeweiligen Sichtweise wiedergegeben. Es handelt sich um subjektive Aussagen, welche zT auch im Widerspruch zu anderen Fachbereichen stehen.

Almeigentümer und Almbewirtschafter

Grundsätzlich ist die Bewirtschaftung der Alm der eigentliche Zweck der Almwirtschaft und hat Vorrang vor den anderen von verschiedenen Interessensgruppen vorgebrachten Wünschen und Forderungen an die Almwirtschaft. Nur die Bewirtschaftung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ermöglicht erst die Erhaltung weiter Teile unserer Kulturlandschaft und schafft damit die Voraussetzung für andere Wünsche an die Almwirtschaft.

Die Almwirtschaft hat mehrere Funktionen für die bergbäuerliche Bewirtschaftung des ländlichen Raumes, welche im Folgenden stichwortartig dargestellt werden.

1. Ökonomische Funktionen

- Einnahmen aus der Produktion
- Positive Beeinflussung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Tiere
- Erzeugung biologisch hochwertiger Naturprodukte
- Verbesserung der bäuerlichen Existenzgrundlage, zum Teil sogar Haupteinkommen aus der Almbewirtschaftung mit Einnahmen aus Dienstbarkeitsverträgen, Vermietungen oder dem Tourismus
- Senkung der Aufzuchtkosten (ca 30 % beim Jungvieh)
- Brechen der Arbeitsspitzen im Sommer bei gemeinschaftlicher Bewirtschaftung, dadurch Erleichterung für Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe
- Erhöhung der Futtergrundlage um 1/4 bis 1/3
- Lebensraum für Rot- und Gamswild (Stichwort: „Geht die Kuh geht auch das Wild!“)
- Bienenhaltung
- Beeren, Pilze, Tee- und Heilkräuter
- Trinkwasser
- Einnahmen aus Vermietung /Verpachtung
- Jagdpacht
- Einnahmen aus Tourismus (Nächtigungen, Hüttenvermietung, Dienstbarkeitsverträge mit Liftgesellschaften, Jausenstation)
- Almerleben durch Almführungen, Almwanderungen, Zimmer mit Frühstück auf der Alm sind einzigartige Angebote
- Öffentliche Direktzahlungen: Ausgleichszulage, Extensivierungsprämie, Alpungs- und Behirtingsprämie, Investitionsförderung

2. Globale Funktionen der extensiven Alm- und Grünlandnutzung durch Rinder

- Die Richtlinie des ÖPUL-Programmes Alpungsprämie „auf der Futtergrundlage der Alm“ schränkt die externe Fütterung auf der Alm ein. Somit findet bei wenigen Almen eine Beifütterung von Kraftfutter aus Ackerbaugebieten des Inlandes oder globaler Südländer statt und es stellt keine Nahrungskonkurrenz zum Menschen dar. Bei möglichen Klimaänderungen mit Trockenzeiten gibt es eine Futter- und Lebensmittelreserve auf Almen.
- Es findet auf der Alm - durch den Wegfall von leichtlöslichem Dünger, Holzbauweise und weniger Transporte bei Direktverarbeitung und regionaler Vermarktung - eine energiesparende Lebensmittelerzeugung statt.
- Wasserbilanz der Welt: „Ein Liter Milch aus einer Hochleistungskuh braucht sogar 16 Mal mehr Wasser als die Weidevieh-Milch und sogar 50 Mal mehr Wasser als die Almviehmilch.“ (Quelle: Wiener Zeitung Nr. 051 vom 14.03.2012, Seite 17)

- *Klimaschonende Bewirtschaftung: Je extensiver (krafftuttersparender) die Rinderhaltung, desto geringer ist die Klimabelastung durch Methan als Treibhausgas; 50 mal geringerer Wasserverbrauch bei der Milchproduktion als bei intensiver, Maissilage betonter Milchviehhaltung auf Weideflächen, Sauerstoffproduktion 8 t/ha (Wald 2,7 t/ha) und Speicherung von CO₂ im Humus.*
- *Im Hinblick auf knapper werdende landwirtschaftliche Flächen gewinnt auch die Fleischerzeugung mit Mutterkuhhaltung, Ochsenmast, Schaf-, Ziegen- und Almschweinehaltung im Berg- bzw Grünlandgebiet eine zunehmende Bedeutung.*
- *In Zukunft wird bei steigender Weltbevölkerung, der Energieverknappung und dem drohenden Klimawandel, sowohl die ausreichende Erzeugung hochwertiger Lebensmittel als auch die Berücksichtigung aller Nachhaltigkeitskriterien immer wichtiger.*
- *Bio-Landbau und Almwirtschaft bieten faszinierende Zusammenhänge, die in Zukunft intelligent vernetzt werden könnten. In Österreich umfasste die Bio-Almfutterfläche 2009 fast ein Viertel der gesamten Almfutterfläche. Es lässt sich feststellen, dass ein sehr hoher Prozentsatz aller Almen an der ÖPUL-Maßnahme „Alpung und Behirtung“, die ja wesentliche Elemente der EU-Bio-Verordnung beinhaltet, teilnimmt und deshalb eine Bio-Zertifizierung auf weiteren Almen ohne größere Schwierigkeiten durchgeführt werden könnte.*

3. Erholungs- und Wohlfahrtsfunktionen

- *Freie Sicht in offener Landschaft statt dichtem Wald*
- *Reichlich Strukturelemente in der Landwirtschaft*
- *Ausreichende Zugänglichkeit (Wege, Steige, Brücken)*
- *Versorgungseinrichtungen (Jausenstation)*
- *Belebter Raum (Almpersonal, Vieh)*
- *Grundlage für den Wintersport (Pistenfläche)*

Der besondere Reiz der belebten Almregion an der Grenze zur Naturlandschaft, die Verköstigung von frischen, unverfälschten Lebensmitteln, das Erleben aller Urelemente, die absolute Stille abseits vom Trubel im Tal sind Erlebnisse, die es sonst auf der ganzen Welt sehr selten gibt.

4. Ökologische Funktionen

- *Erhaltung von Grünlandflächen*
- *Bewahrung natürlicher Ressourcen*
- *Erhaltung geschlossener Ökosysteme*
- *Höchster Artenreichtum beim Wechsel zwischen Weidefläche und Wald, typische Pflanzengesellschaften*
- *Saumbiozönosen in lichten Weidewäldern*
- *Bewahrung hochalpiner Wirtschaftsformen*

5. Schutzfunktionen

- *Schutz durch Abweiden des Pflanzenbestandes/Verhinderung von Elementarschäden, wie:*
 - *Lawinen: bewachsene Trittgangeln, kurz gehaltenes Gras*
 - *Erosionen: rasche Sanierung durch anwesendes Almpersonal, geschlossene Grasnarbe wirkt Erosionen entgegen*
 - *Muren: frühzeitiges Erkennen und Sanieren*
 - *Rutschungen: geschlossene Grasnarbe wirkt entgegen*
- *Verbesserung des Wasserspeichervermögens*
- *Ausleitungsbauwerke mit Retentionsflächen*

Der Klimawandel wirkt sich verstärkt auf den Bergraum aus, pflegliche Almbewirtschaftung und fachgerechtes Weidemanagement gewährleisten weiterhin die Schutzfunktionen der Almen.

6. Sozio-kulturelle Funktionen

- *Almbewirtschaftung gehört zur bergbäuerlichen Kultur und Identifikation. Sie prägt das Bild des Bergraumes.*
- *In Jahrtausenden entstandene Kulturlandschaft mit typischen Gebäuden*
- *Zusammenleben von Hirten, SennerInnen, Jägern, Wilderern und Almvieh, im Almsommer verbliebene Bauersleute im Tal, usw*

- *Daraus entstehen Volkslieder, Sagen und Geschichten*
- *Almfeste sind sowohl bei Einheimischen als auch Gästen beliebt*
- *Christliches und heidnisches Brauchtum*
- *Echtes Brauchtum belebt den ländlichen Raum, erhöht die Lebensqualität des Bauern und beeinflusst die Entscheidung der bäuerlichen Jugend zur Weiterführung oder Übernahme der Bauernhöfe wesentlich*

7. Gesundheitliche Aspekte für Mensch und Tier

- *Sonnenbestrahlung*
- *Hoch-ionisierte, bakterienfreie Bergluft*
- *Kraft des Berg- bzw Quellwassers*
- *Ruhe abseits vom Trubel des Tales*
- *Freie Bewegungsmöglichkeit des Weideviehs (mind. 12 bis 24 Stunden), natürlicher Almweidegang*
- *Selective Futteraufnahme der besten Gräser und Kräuter beeinflusst die Gesundheit der Tiere sowie die Inhaltsstoffe und den Geschmack von Fleisch und Milch.*
- *Artgerechte Tierhaltung, ausreichend Wasserangebot auf der Weide oder im Stall*
- *Alpines Paradox, CLA-Gehalte in der Almmilch, Omega 3 Fettsäuren (siehe weiterführende Unterlagen)*
- *Eiweißfragmente mit blutdrucksenkender Peptide VPP und IPP ist besonders reichlich in Almkäse vorhanden (Bakterienstamm Lactobacillus helveticus spielt eine bedeutende Rolle, dieser komme in der Rohmilch vor, was möglicherweise den Gehalt an bioaktiven Peptiden von Rohmilchkäse fördert (Forschungsanstalt Agroscope ALP, Liebefeld)*

Naturschutz

Grundsätzlich wird vorausgestellt, dass Almen einen wichtigen Kulturlandschaftstyp im Bundesland Salzburg darstellen und gebietsweise wesentlich für das Landschaftsbild, vor allem der Zwischenalpen, Nockberge, Niederen Tauern und Teile der Hohen Tauern sind.

Das Bundesland Salzburg verfügt über eine besonders vielfältige und strukturreiche Kulturlandschaft. Zahlreiche heute bereits gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Kulturlandschaftstypen sind unmittelbar von landwirtschaftlicher Tätigkeit abhängig. Dazu zählen beispielsweise Bergmähwiesen und verschiedene Almlandweidetypen, vor allem unterhalb der (potentiellen) Waldgrenze. Sie verdanken ihr Entstehen bäuerlicher Bewirtschaftung, sind allerdings auch in ihrem Fortbestand von der Weiterführung dieser bäuerlichen Bewirtschaftung abhängig.

Der Naturschutz bekennt sich grundsätzlich zur bäuerlichen Landbewirtschaftung, wie sie in Salzburg seit Jahrhunderten von Familienbetrieben durchgeführt wird. Es kann allerdings nicht verkannt werden, dass infolge des landwirtschaftlichen Strukturwandels mit seiner Verknappung der Arbeitsplätze und gleichzeitig zunehmenden Mechanisierung Wirtschaftsweisen Einzug gehalten haben, welche aus – durchaus verständlichen - betriebswirtschaftlichen Gründen eine Vereinfachung und Rationalisierung von Arbeitsvorgängen und damit verbunden eine fortschreitende Verarmung der landschaftlichen wie der biologischen Vielfalt der Agrarlandschaften zur Folge haben. Es wird mit Sorge festgestellt, dass in den vergangenen Jahren zunehmend solche Bewirtschaftungsweisen auch Almflächen erfassen, welche bislang als besonders vielfältige Lebensräume gelten konnten und gerade deshalb ein entsprechendes, gerade touristisch nutzbringendes Image der Almen geprägt haben.

Auch Kleinstrukturen wie Lesesteinwälle sind zu beachten, ebenso natürliche Strukturen wie Moore, Stillgewässer oder Windkantenvegetation.

Bei den artenreichsten Wiesen und Weiden im Bundesland Salzburg handelt es sich in der Regel um magere Standorte bzw Grenzertragsstandorte, für welche extensive Bewirtschaftungsformen kennzeichnend sind. Maßnahmen, die zu einer Intensivierung der Flächen (Homogenisierung, Aufdüngung, gegebenenfalls Entwässerung usw) führen, bewirken zwangsläufig eine dramatische Verar-

mung der Artengarnituren, wie ua die Auswertungen der in den Jahren 2011 und 2012 durchgeführten Wiesenmeisterschaft zeigen.

Während (mehrschnittige) Futtergraswiesen Artengarnituren von nur sieben bis 15 Pflanzenarten aufweisen, sind (ein bis zweischnittige) Feucht- und Magerwiesen bzw (beweidete) Mager- und Trockenrasen mit Artengarnituren von 80 bis mehr als 120 Arten versehen. Zwar mag aus landwirtschaftlicher Sicht der Futterertrag von Wiesen maßgeblich sein, aus naturschutzfachlicher Sicht ist jedoch die Artenzahl auf der Fläche eine der maßgeblichen Kenngrößen, auch unter dem Gesichtspunkt, dass mit dem Verschwinden einer Pflanzenart etwa 15 auf diese Pflanze angewiesene Tierarten betroffen sind.

Almen sind prägende Elemente der naturnahen Kulturlandschaft im Bergland. Mangels Nährstoffzufuhr von außen stellen viele Almweideflächen artenreiche (magere) Standorte dar, welche eine für Almen typische Vegetation (zB diverse Enzianarten, Arnika, Kohlröschen,...) beherbergen.

Verbunden mit den auf Offenlandflächen spezialisierten Pflanzenarten sind verschiedene Tierarten, beispielsweise diverse stenöke, dh eng an ihre Futterpflanzen gebundene Schmetterlingsarten und andere wirbellose Tierarten, die ihrerseits wieder essentielle Nahrungsgrundlage für almtypische Vogelarten (zB Steinschmätzer, Baum- und Bergpieper), Amphibien (zB Grasfrosch, Bergmolch) und Reptilien (zB Bergeidechse) darstellen. Die, teilweise über Jahrhunderte infolge menschlicher Nutzung etablierten Biozönosen sind von der Weiterführung der traditionellen Almwirtschaft abhängig, insoweit Flächen unterhalb der Baumgrenze betroffen sind. Für viele Almflächen charakteristisch ist das Wechselspiel von Almgräsern und Zwergsträuchern wie insbesondere Alpenrose, Heidelbeere, Wacholder und Preiselbeere.

Almen prägen das Landschaftsbild des Berglandes in besonderer Weise. Sie ermöglichen vor allem touristisch relevante Ausblicke auf Bergmassive gleich wie Tallandschaften, sind aber selbst in der Regel gut einsehbare Flächen, deren allfällige Veränderung optisch weithin sichtbar ist.

Forstwirtschaft

Der Wald hat in den letzten Jahrzehnten durch natürliche Sukzession große Flächen auf Kosten der Almwirtschaft wieder zurückerobert. Durch ein gesteigertes Interesse an der Almwirtschaft wird nun versucht diesem Trend entgegen zu wirken und Almen wieder bewirtschaftbar zu gestalten. Neben der Waldweide liegt hier vor allem das Schaffen von Reinweideflächen im Interesse der bäuerlichen Almbewirtschaftler. In den Rodungsverfahren prallen die unterschiedlichen Interessen (Erhalt der Waldwirkungen und landwirtschaftlichen Nutzfläche) aufeinander. Gerade Schutzwaldflächen sind in überproportionalem Ausmaß betroffen. Die Frage, welche die Forstbehörde abzuwägen hat ist, ob durch die Ausdehnung der Waldfläche eine Verbesserung der Schutzwirkung eingetreten ist und ob auf diese Verbesserung verzichtet werden kann. Gerade im Zeitalter eines gesteigerten Schutzbedürfnisses muss diese Frage mit Nein beantwortet werden. Auf verbesserte Schutzwirkungen kann nicht einfach verzichtet werden. In vielen Fällen sind aber Lösungen, in welchen sich auch die Interessen der Almwirtschaft wiederfinden, möglich.

Ein zweiter wichtiger Anknüpfungspunkt ist die Erschließung. Nicht nur Almen, sondern auch Waldflächen stehen im Mittelpunkt von Erschließungsinteressen. Um den Flächen- und Landschaftsverbrauch möglichst gering zu halten, sind hier gemeinsame Projekte anzustreben.

Ausarbeitung almwirtschaftlich relevanter Themenschwerpunkte

Von Seiten des Auftraggebers (Landesrat Sepp Eisl) wurde die Arbeitsgruppe beauftragt, sich im Wesentlichen mit folgenden Fragestellungen/Themen im Zusammenhang mit der Almwirtschaft zu befassen.

Bewirtschaftung der Almen

Bewirtschaftungsformen auf Almen

Bewirtschaftungsintensität auf Almen

Almgebäude

Äußere Erschließung der Almen

Innere Erschließung der Almen

Flächenmodellierung und Geländegestaltung (Bodeneingriffe)

Jagd und Almwirtschaft

Zuwachsen und Verbuschen von Almen (natürliche Sukzession)

Touristische Nutzung der Almen (ausgenommen Skigebiete)

Wirkung des Salzburger Almerhaltungsprogrammes

Wirkung des Naturschutzplanes auf der Alm

Almwirtschaft in Schutzgebieten

Die Abarbeitung dieser Detailthemen erfolgt in folgender strukturierter Form

- a. IST-Situation und Entwicklung
- b. Rahmenbedingungen (gesetzliche und technische Grundlagen sowie wirtschaftliche und förderungsfachliche Rahmenbedingungen)
- c. Betroffene Interessensbereiche
- d. Darstellung der Sichtweise aus dem jeweiligen Fachbereich (falls erforderlich)
- e. Gemeinsame Position
- f. Konfliktpunkte
- g. Lösungsvorschläge

Bewirtschaftung der Almen

Bewirtschaftungsformen auf Almen Bewirtschaftungsintensität auf Almen

a. IST-Situation und Entwicklung

Hinsichtlich der grundsätzlichen Bewirtschaftungsformen der Almen wird auf das Kapitel „Situation der Almwirtschaft in Salzburg“ verwiesen. In Bezug auf detaillierte und einzelbetriebliche **BEWIRTSCHAFTUNGSFORMEN** liegen keine aktuellen Daten und Zahlen aus der Almstatistik vor.

Aus fachlicher Sicht kann angemerkt werden, dass eine **geordnete Weidewirtschaft** („Weidemanagement“) eine zentrale Maßnahme zur dauerhaften Aufrechterhaltung einer guten Weidequalität darstellt. Sie kann durch folgende Leitsätze deutlich gemacht werden:

- **möglichst früh bestoßen:** Ein an die Futterfläche angepasster Viehbesatz sollte rechtzeitig aufgetrieben werden. („*Ein Drittel weiß, ein Drittel braun, ein Drittel grün ist der richtige Zeitpunkt für den Almauftrieb*“)
- **Angemessene Ernährung der Weidetiere:** Standortangepasste Besatzdichte und Almweideflächenauswahl nach Tierart.
- **Koppelwirtschaft:** Eine sachgemäße Koppelung nimmt auf das Gelände, die Hangneigung und die Exposition, den Pflanzenbestand und die gealpten Weidetiere Rücksicht.
- **keine Über- oder Unternutzung:** Eine Unterbeweidung durch einen zu niedrigen Viehbesatz bewirkt eine selektive Futteraufnahme durch das Weidevieh. Folgen sind Verunkrautung und Verbuschung der Almflächen. Durch eine ständige Überbeweidung bzw. Überbesatz hingegen gehen wertvolle Futterpflanzen verloren und Trittschäden nehmen zu.

Eine angepasste Größe der Weidefläche sowie ein entsprechendes Weidemanagement ermöglichen somit eine gleichmäßige und standortangepasste Beweidung auf der Alm.

Die geordnete Weidewirtschaft bringt folgende Vorteile:

- Das Vieh dient als Weidepfleger.
- Auch weniger schmackhafte Weideflächen werden abgeweidet.
- Eine Übernutzung der Weideflächen mit guter Futterqualität wird verhindert.
- Verheidungs- und Verwaltungstendenzen (natürliche Sukzession) werden vermindert.
- Das Futterangebot wird optimal ausgenutzt.
- Es gibt Ruhezeiten zum Nachwachsen des Futters.

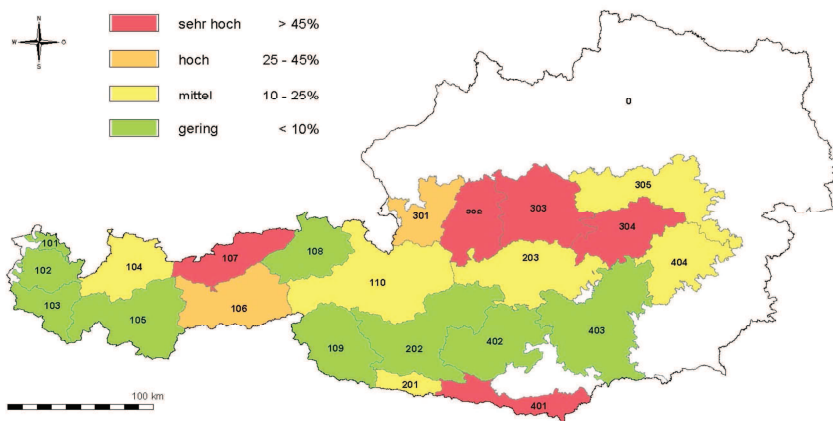
In der Praxis gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Weideformen: Portionsweide, Koppel- und Umtriebsweide, Standweide, Lärchweide, Weide im Baumverband und Waldweide. Diese Weideformen kommen in allen Kombinationen auf den Almen vor und bringen entsprechende Vor- und Nachteile mit sich.

Wald-Weide

Eine getrennte statistische Erfassung der Waldweide auf Almen existiert nicht.

Das Ausmaß der beweideten Waldflächen in Salzburg beläuft sich insgesamt auf 74.555 ha und hat in den letzten Jahren kontinuierlich abgenommen. Es wurden 11.360 Rinder und Pferde sowie 7.360 Ziegen und Schafe in Waldflächen aufgetrieben. Seit 2005 ist bei den aufgetriebenen Tieren auf beweideten Waldflächen ein Rückgang von rd 12 % zu verzeichnen.

Der Anteil der einforstungsbelasteten Flächen zur Gesamtalmfläche in den Salzburger Almregionen liegt im Bereich von 10-45 %.



Quelle: Alp Austria, Anteil der einforstungsbelasteten Flächen zur Gesamtalmfläche

Laut Almstatistik 2009 wurden auf rd 209 Almen (14 % aller Almen) Projekte zur Trennung von Wald- und Weide geplant. Agrarbehördliche Wald-Weidetrennungen sind dagegen dzt keine bekannt.

Almanger werden in Salzburg noch auf rd 29 % der Almen (Angaben aus der Almstatistik) gemäht. Die meisten Almen mit Almangerflächen liegen in Tirol, Salzburg und der Steiermark. Der Almanger dient auf der einen Seite zur Gewinnung von zusätzlichen Futter bzw Nottfutter auf der Alm. Auf der anderen Seite werden durch diese Mahd naturschutzfachlich wertvolle Pflanzenarten gefördert und es wird ein Beitrag zur Biodiversität geleistet. Im Herbst werden diese Flächen gerne vom Wild als Äsungsflächen angenommen.

Behirtung

Im Jahr 2009 waren in Salzburg 1336 Personen als Almpersonal in verschiedenen Funktionen tätig (Senner, Beisenn, Hirte, Beihirte).

Allerdings werden fast 60% aller Almen vom Heimbetrieb aus bewirtschaftet. Dh, dass auf diesen Almen gegenwärtig keine permanente Behirtung und somit Betreuung der Almtiere und Pflege der Almweiden mehr erfolgt.

Es haben sich auch die Arbeitsanforderungen an das Almpersonal deutlich geändert. Früher waren die Aufgaben vor allem die Beaufsichtigung des Viehs, die Führung zu den Weideflächen und die Weidepflege. Heute hingegen kommen noch Zaunerhaltung sowie fallweise eine Betreuung von Gästen hinzu.

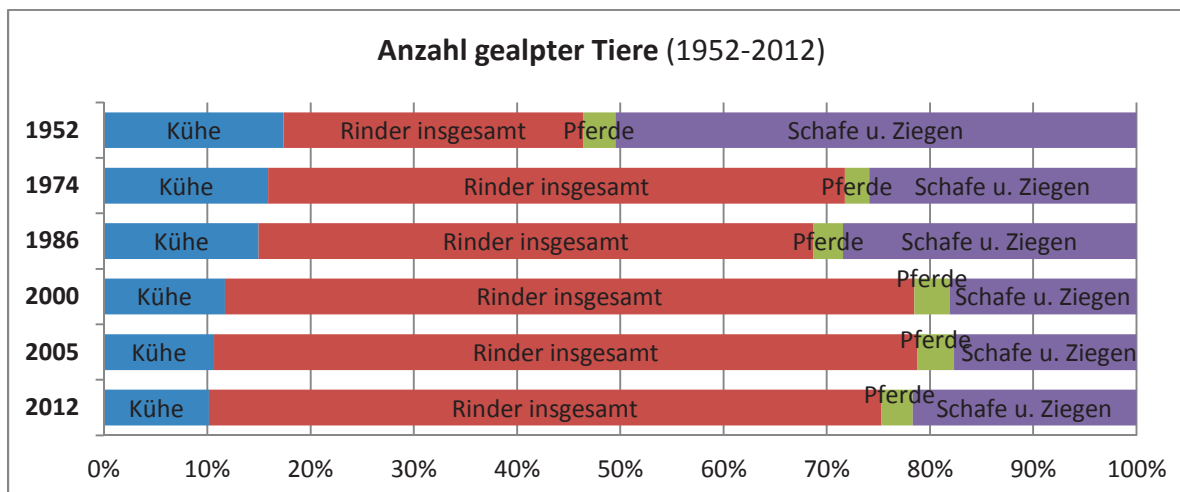
BEWIRTSCHAFTUNGSINTENSITÄT

(Bestoßung der Alm (Tiergattungen, Gewichtszunahme, Leistungszunahme, Hochleistungskühe,...) sowie Düngung und Fütterung auf der Alm)

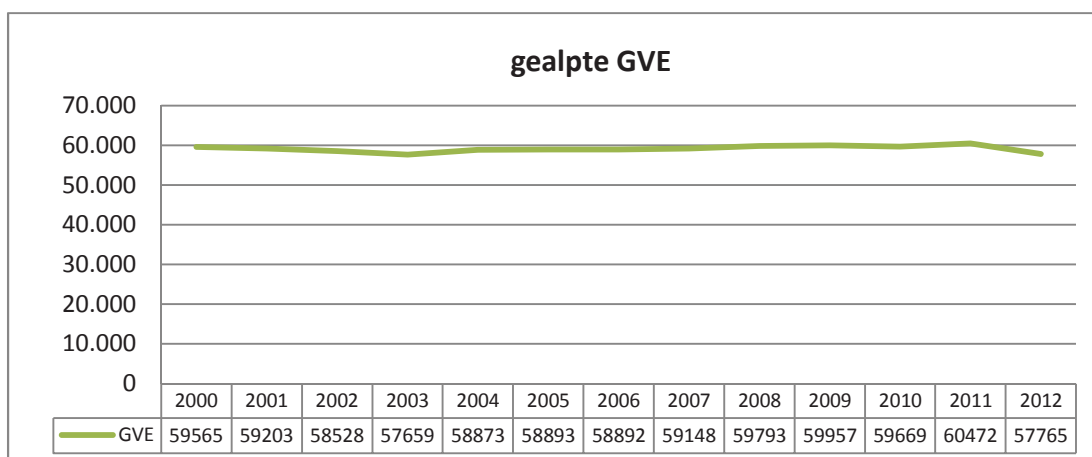
Bestoßung der Almen

2009 haben in Salzburg über 4700 landwirtschaftliche Betriebe Nutztiere auf Almen aufgetrieben. Das entspricht 63 % aller Rinder, Pferde und Schafe haltenden Betriebe.

Aktuell nehmen in der Almbewirtschaftung Milchkühe und Rinder mit einem Anteil von rd 75 % an den gealpten Tieren einen wichtigen Stellenwert ein. Im Vergleich zu den Jahren 1952, 1974 und 1986 hat die Alpfung von Schafen und Ziegen an Bedeutung verloren. Der Anteil an gealpten Pferden ist in etwa auf gleichem Niveau geblieben.



Betrachtet man außerdem die Summe der jährlich gealpten GVE, zeigt sich, dass sich dieser Wert seit 2000 auf einem sehr konstanten Niveau befindet.



Die Besatzdichte, also die Anzahl der gealpten GVE je ha Weidefläche, wäre grundsätzlich ein wesentlicher Indikator zur Bestimmung der Bewirtschaftungsintensität der Almen. Wobei zur Beurteilung der Verträglichkeit zu hoher oder zu niedriger Besatzdichten – unter den gegebenen Verhältnissen – auch andere Faktoren wie Ertragspotential, Höhenlage und Weidemanagement etc herangezogen werden müssen.

Gegenwärtig können allerdings - aufgrund der sich ständig ändernden methodischen Erhebung und Bewertung der Almfutterfläche - mit diesem Indikator keine aussagekräftigen Angaben zur Bewirtschaftungsintensität getätigt werden.

Unter Berücksichtigung der oa Grafiken dürfte es aber in der Natur zu keinen wesentlichen Änderungen bei der Intensität gekommen sein.

Da Rinder in der Almbewirtschaftung einen so maßgeblichen Stellenwert besitzen, wird in den nachfolgenden Ausführungen kurz auf die Thematik **Leistungszunahme (Lebendgewicht) und „Hochleistungskühe“ (Zunahme Milchleistung)** eingegangen.

Betrachtet man die Rinderrassen, so spielen laut Zuchtdata in Salzburg in der Rinderhaltung Fleckvieh (67 %), Pinzgauer (15 %) und Holstein (11 %) eine wesentliche Rolle. Laut Rinderzuchtverband hält der Großteil der Betriebe in Salzburg die beiden heimischen Zweinutzungsrasen Fleckvieh und Pinzgauer auch als Mutterkühe.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Darstellung der Entwicklung der Lebendgewichte von Kühen seit 1900. In den letzten 75 Jahren hat sich somit laut Literaturrecherche bei Fleckvieh- bzw. Pinzgauerkühen eine Zunahme des Lebendgewichtes zwischen 100-200 kg abgezeichnet.

Jahr	Lebendgewicht (kg)	Fleckvieh	Pinzgauer
1900	434 kg		
1925	454 kg		
1937		500-600 kg	400-600 kg
1950	502 kg (Widerrist 132 cm)		
aktuell		600-800 kg (Widerrist 138-142 cm)	650-750 kg (Widerrist 134-140 cm)

Eine Bewertung für Vergleichszwecke erfolgt trotz der höheren Lebendgewichte der heutigen Rinder mit 500 kg.

KOBER (1937)

Normalrind (Normalkuh): eine zu Vergleichs- und Schätzungszwecken ohne Rücksicht auf Rasse und Leistung gewählte Rindereinheit von 500 kg Lebendgewicht sowie ohne Angabe der Weidezeit.

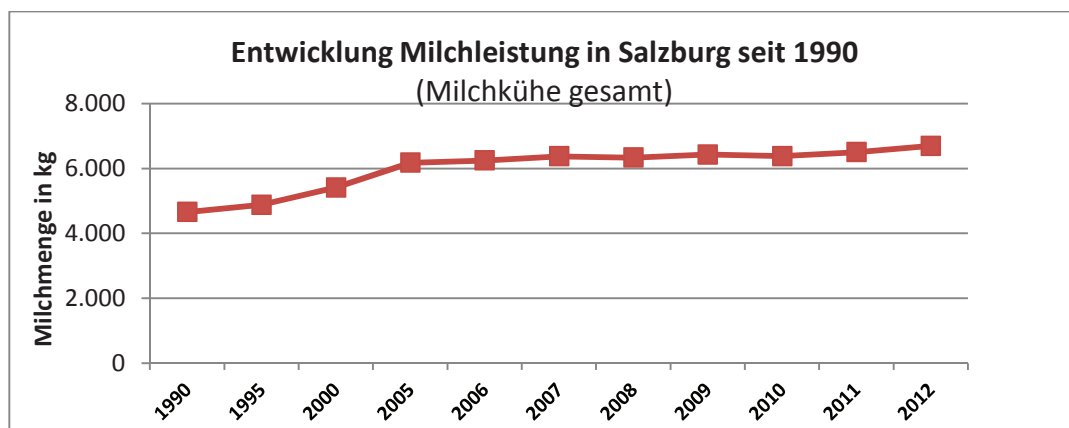
Normalkuhgras (NKG), Normalstoß

Die für eine Kuheinheit (KE) bzw später ein Normalrind zur Sömmerung mit 100 Weidetagen erforderliche Weidemenge. (Ausdrucksweise in späterer Zeit: Futterbedarf einer GVE in 100 Weidetagen) aktuell (ÖPUL 2007)

Die **Großvieheinheit (GVE)** ist eine Verhältniszahl für die Berechnung von landwirtschaftlichen Nutztieren, wobei grundsätzlich 500 kg Lebendgewicht als Einheit für eine GVE gilt. Als **RGVE (raufut-terverzehende GVE)** gelten Pferde (inklusive Ponys, Esel und Kreuzungen), Rinder (inklusive Zwergzebus und andere Zwergrinder), Schafe, Ziegen, Lamas, sowie Rot- und Damwild. Die Umrechnung der Tierkategorien auf GVE ist im Anhang G der ÖPUL 2007-Sonderrichtlinie geregelt.

Die nachfolgende Grafik zeigt, dass sich die Milchleistung der Salzburger Kühe von rd 4.600 kg (1990) auf rd 6.700 kg (2012) gesteigert hat.

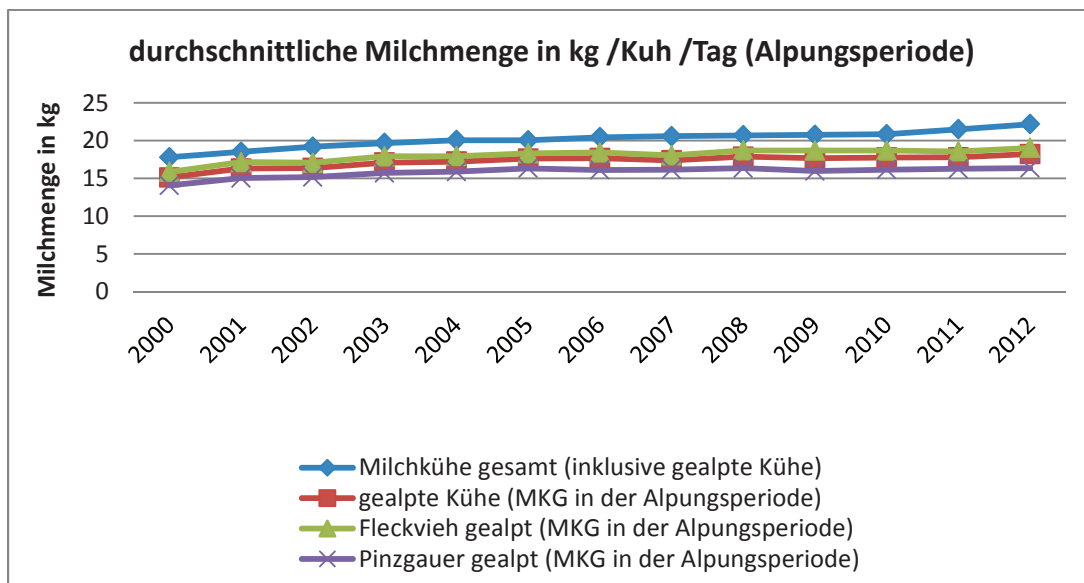
Gemäß Rinderzuchtverband liegt die durchschnittliche Milchleistung in Salzburg bei den Hauptrasen Fleckvieh bei rd 6.600 kg und bei den Pinzgauern bei rd 5.500 kg.



Eigene Darstellung (Quelle: Zuchtdata)

Die Milchleistung der gealpten leistungsgeprüften Kühe lag im Jahr 2012 während der Alpnungsperiode bei einer täglichen Milchmenge von durchschnittlich 18 kg. Hochgerechnet auf 305 Laktationstage ergibt dies eine durchschnittliche Milchleistung pro Jahr von rd 5.500 kg. Die beiden Rassen Fleckvieh (rd 19 kg, rd 5800 kg) und Pinzgauer (rd 16 kg, 4.990 kg) zeigen hier Unterschiede.

Die Entwicklung der durchschnittlichen Milchmenge in kg pro Kuh und Tag ist in der nachfolgenden Grafik - sowohl für die gesamten leistungsgeprüften Milchkühe als auch für die leistungsgeprüften gealpten Milchkühe - dargestellt.



Eigene Darstellung (Quelle: Zuchtdata)

Beim Durchschnitt der gealpten Salzburger Kühe kann somit aus landwirtschaftlicher Sicht nicht von extremen „Hochleistungskühen“ ausgegangen werden.

Für die Almwirtschaft können trotz Zunahme der Lebendgewichte und Steigerung der Milchleistung keine maßgeblichen Konsequenzen in Bezug auf eine intensivere Bestoßung abgeleitet werden, da die Gesamtanzahl an gealpten Kühen und Rindern seit 1974/1986 nicht maßgeblich zugenommen hat und eine Verschiebung von gealpten Milchkühen hin zu Jungvieh stattgefunden hat.

Fütterung und Düngung

Für die landwirtschaftlichen Betriebe bedeutet die Alpung sowohl eine arbeitsmäßige Entlastung des Talbetriebes im Sommer als auch eine zusätzliche Futterfläche/Futterbasis und somit eine Erweiterung des Heimbetriebes.

Grundsätzlich sind während der Almpériode der vorherrschende Pflanzenbestand auf der Alm bzw die Almweiden die wesentliche Futtergrundlage des aufgetriebenen Viehs. In der nachfolgenden Tabelle ist der Mindestflächenbedarf des Weideviehs auf unterschiedlichen Almweiden dargestellt.

Weideperiode	Weidotyp	Milchkuh (600 kg Lebendgewicht und 10 kg Milch/Tag)	Kalbin, Jungvieh (350–450 kg Lebendgewicht und 450 g Tageszunahme)	Trockensiehende Milchkuh (rund 600 kg Lebendgewicht)	Pferd (rund 600 kg Lebendgewicht)	Schaf (Mastlamm; 4 bis 40 kg Lebendgewicht, Tageszunahme von 350 g)	Milchziege (rund 55 kg Lebendgewicht und 3 kg Milch/Tag)
150 Weidetage	Fettweide/Niederalm (1.000 und 1.200 m ü. A.)	0,5	0,3	0,3	0,3	0,1	0,1
110 Weidetage	Fettweide/Mittelalm (1.400 und 1.600 m ü. A.)	0,6	0,3	0,3	0,4	0,1	0,1
90 Weidetage	Magerweide/Mittelalm (1.500 und 1.700 m ü. A.)	1,3	0,7	0,7	0,8	0,1	0,3
75 Weidetage	Magerweide/Hochalm (1.900 bis 2.300 m ü. A.)	2,7	1,4	1,5	1,7	0,3	0,5

Mindestflächenbedarf des Weideviehs auf unterschiedlichen Almweiden in Hektar bei optimalen Weidenmanagement (durchschnittliche Richtwerte)

Quelle: Aigner et al, Almen bewirtschaften

In der ÖPUL-Maßnahme Alpengrundung und Behirtung ist außerdem hinsichtlich Fütterung Folgendes geregelt:

- Die natürliche Futtergrundlage der Alm muss für die aufgetriebenen RGVE ausreichend sein. Eine Ausgleichsfütterung mit zB Heu oder Krafftutter ist zulässig.
- Die Verfütterung von almfremder Silage und von almfremdem Grünfutter ist verboten. Eine systematische Zufütterung von auf die Alm gebrachten Futtermitteln (insbesondere Grünfutter, Silage und Getreide) ist daher unzulässig.
- Eine Verfütterung von auf der Alm gewonnenem Futter (zB in Notzeiten) ist jedoch möglich.

Neben den auf der Alm anfallenden Wirtschaftsdüngern darf in Österreich derzeit nur Stallmist (nicht Gülle oder Jauche) vom Heimbetrieb ausgebracht werden.

Auf Almweiden dürfen Teilnehmer an der ÖPUL-Maßnahme Alpengrundung und Behirtung nur Dünge- und Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme jener der Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (Bioverordnung) ausbringen. Erlaubt sind Kalkdünger, Phosphordünger (nur Rohphosphat) und Kalidünger.

Betreffend Düngung entsprechen diese Auflagen somit den Vorgaben für die Biologische Wirtschaftsweise.

Weiters liegt ein Verzicht auf die Ausbringung von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm vor.

Diesen Fördervoraussetzungen der ÖPUL-Maßnahme Alpengrundung und Behirtung unterliegen fast 100 % der bewirtschafteten Salzburger Almen.

Leitsatz zur Bewirtschaftung von Almen

Almen sind entsprechend ihrer natürlichen Nutzungseignung standortgerecht und nachhaltig zu bewirtschaften. Die aufgetriebene Tierart und der Viehbesatz sind an die Almflächen und deren Potential anzupassen.

Fütterung und Düngung erfolgen auf der Alm nach dem Prinzip der Kreislaufwirtschaft. Eine sachgemäße Düngung von Almweiden und Almanger mit örtlich anfallendem Wirtschaftsdünger gewährleistet die Rücklieferung der Nährstoffe, die durch die Beweidung oder Mahd entzogen werden.

b. Rahmenbedingungen (gesetzliche und technische Grundlagen sowie wirtschaftliche und förderungsfachliche Rahmenbedingungen)

- ÖPUL-Maßnahme: Alpengrundung- und Behirtung
 - Festlegungen hinsichtlich Fütterung und Düngung
 - Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme jener der Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (Bioverordnung)
- EU-Nitratrichtlinie „Aktionsprogramm 2012“
- Wasserrechtsgesetz

c. Betroffene Interessensbereiche

Almeigentümer und Almbewirtschafter
 Naturschutz
 Forstwirtschaft
 Jagd

d. Darstellung der Sichtweise aus dem jeweiligen Fachbereich

Almeigentümer und Almbewirtschafter

Die Almbewirtschaftung muss nach zeitgemäßen Maßstäben auch in Zukunft möglich sein. Die Voraussetzungen in der Bewirtschaftung der Almen haben sich seit jeher geändert und werden sich auch in Zukunft ändern. Mit dem Überstülpen einer Käseglocke kann die Almbewirtschaftung nicht sichergestellt werden. Dass dieses System selbst im Naturschutz nicht funktioniert, ist hinlänglich bewiesen.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich seit dem 18. Jhd wesentlich geändert. Es müssen für die Bewirtschaftung daher auch Grundsätze des 21. Jhd herangezogen werden.

Tatsache ist, dass kaum mehr Almpersonal vorhanden ist, dadurch die großflächige Weidpflege nur mehr in eingeschränktem Maße möglich ist. Aus diesem Umstand heraus sind weite Teile der Almen, im Gegensatz zum 19. und beginnenden 20. Jhd, der Natur überlassen und unterliegen nur noch der zeitweiligen Beweidung von Vieh und Wild. Aus Sicht des Naturschutzes ein positiver Zustand, wie es ihn seit Beginn der Almwirtschaft noch nie gegeben hat. Es ist verständlich und notwendig, dass Verbesserungs- und Erhaltungsmaßnahmen zur besseren Bewirtschaftung gemacht werden. Diese betreffen aber nur einen sehr kleinen Teil der Almen in Relation zur Gesamtfläche.

Auf diesen Flächen muss das öffentliche Interesse an der Almwirtschaft absoluter Vorrang vor anderen, eventuell auch öffentlichen Interessen, haben. Die Ausbringung des auf der Alm anfallenden Wirtschaftsdüngers, in welcher Form auch immer, muss daher dem Almbewirtschafter überlassen bleiben. Der Almbewirtschafter wird ohnehin aus betriebswirtschaftlichen Gründen nur auf düngewürdigen Flächen seinen Wirtschaftsdünger ausbringen.

Naturschutz

Bezüglich Fütterung und Düngung wird angemerkt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht die Zufuhr almfremder Futtermittel und Düngerstoffe entschieden abgelehnt wird. Eine Verfütterung von auf der Alm gewonnenem Futter (zB in Notzeiten) ist jedoch, wie im Text zutreffend ausgeführt, möglich. Wenn die Verwendung von almfremdem Dünger (Mist) oder ergänzende Futtermittelgabe aus betriebswirtschaftlicher Sicht notwendig ist, so ist dies eine almwirtschaftliche Frage, jedoch kein Argument für den Naturschutz auf der Alm.

LUA

Mit steigender Höhe nimmt die Wirtschaftlichkeit der Dünger ab. Die Standorte in der oberen subalpinen und alpinen Stufe sollten daher nicht mehr gedüngt werden. Die begrenzenden Faktoren für das Pflanzenwachstum sind hier meist nicht der Nährstoffmangel sondern die extremen klimatischen Bedingungen (Quelle: Aigner et al. Almen bewirtschaften). Die Überversorgung mit Stickstoff führt zu einer Schwächung des Wurzelwachstums und kann dadurch bei steilen Flächen die Erosion steigern (Quelle: Aigner, Ressi & Egger Almpflegemaßnahmen und ihre Wirkung).

Eine Lösung für die naturverträgliche Düngung von Almen ist die Erstellung von Düngeplänen. Darin werden auch jene Flächen festgelegt, die aus naturschutzfachlicher Sicht nicht gedüngt werden sollten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist, aufgrund der langsamen und humusaufbauenden Wirkung einer Düngung mit Mist gegenüber einer Gülledüngung vorzuziehen.

e. Gemeinsame Position

- ✓ Die Almflächen (Weideflächen) sind entsprechend ihrer natürlichen Nutzungseignung zu bewirtschaften (standortgerechte und nachhaltige Bewirtschaftung).
- ✓ Eine Nutzung der Almweideflächen soll durch gezielte und standortangepasste Bewirtschaftungsmaßnahmen (Beweidung, Koppelung, Zäunung,...) erfolgen.
- ✓ Die aufgetriebene Tierart und der Viehbesatz sollen an das natürliche Potential der Almflächen angepasst sein. Eine Unter- und Überbestockung sollte vermeiden werden.
- ✓ Eine Revitalisierung von ehemaligen Almangern soll gefördert werden.
- ✓ Eine dauerhafte Behirtung auf Almen ist sinnvoll und wäre anzustreben.
- ✓ Eine Zufuhr von Grund- bzw Kraftfutter sollte nur im Rahmen der Kreislaufwirtschaft erfolgen.
- ✓ Der auf der Alm gesammelte wirtschaftseigene Dünger ist entsprechend der guten fachlichen Praxis und standortangepasst zu verwenden.
- ✓ Bei der Düngung ist auf bestmögliche Verteilung innerhalb der gesamten Almfläche auf geeigneten Flächen zu achten.
- ✓ Almbereiche mit naturschutzfachlich wertvollen Pflanzengesellschaften (zB Moore,...) sollten von einer Düngung ausgenommen werden.
- ✓ Bei der Düngung von „mageren“ bzw ausgehagerten Weideflächen ist auf die Erhaltung von als Biotopflächen geltenden natürlichen Trocken- und Magerrasen Bedacht zu nehmen.
- ✓ Durch eine entsprechende Weideführung und „Düngewirtschaft“ auf der Alm kann eine Überdüngung im almhüttennahen Bereich vermieden werden.
- ✓ Die Möglichkeiten zur Wald-Weide-Trennung soll ausgeschöpft werden.
- ✓ Eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser durch Bewirtschaftungsmaßnahmen ist zu vermeiden.

f. Konfliktpunkte

- Düngung: Vegetationsveränderung durch Zurückdrängung düngesensibler Pflanzen, welche in der Regel selten und damit naturschutzfachlich wertvoll sind.
- Fütterung: Zusätzlicher Nährstoffeintrag durch almfremdes Futter (zB Kraftfutter,...)
- Umstellung von Mist auf Gülledüngung, da Gülle und Jauche zu einer einseitigen Förderung von Gräsern führen.

g. Lösungsvorschläge

- Düngeberatung/Düngebeschränkung: Almflächen mit naturschutzfachlich wertvollen Pflanzenbeständen, wie Trocken- und Magerstandorte gemäß § 24 NSG oder Moore, sollen nicht gedüngt werden. Beim Düngen benachbarter Standorte ist ein entsprechender Pufferstreifen einzuhalten. Steile Hänge, die kaum beweidet werden, sollen nicht gedüngt werden.
- Beratungsinstrumente und Schulungsmaßnahmen zur Almbewirtschaftung anbieten bzw unterstützen.

Almgebäude

Größe/Umfang/Ausstattung und Erforderlichkeit für die Bewirtschaftung

a. IST-Situation und Entwicklung

Auf Basis der Angaben der Almbewirtschafter zur Almstatistik 2009 verfügen rund 56 % der Salzburger Almen über zumindest ein Wohn- und Wirtschaftsgebäude, 7 % nur über ein Stallgebäude, 6 % nur über ein Wohngebäude, 14 % der Almen besitzen kein Gebäude und zu 17 % der Almen liegen keine Angaben vor.

Anzahl Almen mit Gebäuden (Almstatistik 2009)				
Wohn- und Stallgebäude	nur Stall- gebäude	nur Wohn- gebäude	keine Gebäude	keine Angaben
994	119	111	256	308

Ein Vergleich zu vorangegangenen Almerhebungen ist aufgrund der unterschiedlichen Erhebungsgrundlage nicht möglich.

Die tatsächliche Zahl der Almgebäude lässt sich nicht bestimmen, da Almen (zB Gemeinschaftsalmen oder Agrargemeinschaften) auch mehrere Gebäude aufweisen können. Im Rahmen eines Interreg-Projektes „Almregion Bayrisch-Salzbürger Kalkalpen“ werden für diese Regionen die vorhandenen Almgebäude erhoben. Auswertungen dazu sollten bis Ende 2013/Anfang 2014 vorliegen.

Für die Entwicklung der letzten Jahre können die Förderungen im Rahmen des laufenden Programmes zur ländlichen Entwicklung (2007 – 2013) im Bereich der Almwirtschaft - M 121 Investitionsförderung – herangezogen werden:

beantragte Vorhaben 2007-2012

Maßnahme	Anträge	abgeschlossen
Almwirtschaftsgebäude Neu- Zu- und Umbauten (inkl Stallbauten)	143	82
Wasserversorgungsanlagen	8	3
Almelektrifizierung	27	17
sonstige almwirtschaftliche Maßnahmen	24	16
Summe	168	107

Erfahrungsgemäß sind Neu- und Umbauten von Almgebäuden in der Regel mit einer Anpassung an den Stand Technik bzw an eine zeitgemäße Wohnraumausstattung verbunden. Zum Teil geht damit auch eine Vergrößerung der Gebäude einher.

Leitsatz Almgebäude

Almgebäude sind wesentlicher Bestandteil des „Betriebsstandortes“ Alm. Aufgrund der dislozierten Lage der Almen zum Heimbetrieb waren seit jeher Gebäude auf den Almen erforderlich. Diese ermöglichen oder erleichtern die Viehhaltung und die Erzeugung und Verarbeitung der Milch, bieten Schutz für Vieh und Personal und begünstigen die Pflege und Erhaltung der Weideflächen.

b. Rahmenbedingungen (gesetzliche und technische Grundlagen sowie wirtschaftliche und förderungsfachliche Rahmenbedingungen)

Die Neuerrichtung bzw die baurechtlich bewilligungspflichtigen Umbauten von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden unterliegen den bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen des Landes. In Schutzgebieten ist auch eine naturschutz- bzw nationalparkrechtliche Bewilligung notwendig. Gemäß dem Raumordnungsgesetz sind Almgebäude nur für bestehende land- und forstwirtschaftliche Betriebe zulässig und der Bau muss an dem vorgesehenen Standort gemäß der Agrarstruktur erforderlich sein. Weiters ist auf die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse möglichst Bedacht zu nehmen (§ 48 ROG 2009).

Für almwirtschaftliche Wohngebäude ist die Investitionsförderung seit 1.9.2010 (Datum der Antragstellung) aufgrund einer Landeseinschränkung auf eine Bruttonutzfläche von 40 m² beschränkt.

c. Betroffene Interessensbereiche

Almeigentümer und Almbewirtschafter
 Naturschutz
 Tourismus und Freizeit
 Jagd
 Forstwirtschaft
 Wasserrecht
 Raumordnung

d. Darstellung der Sichtweise aus dem jeweiligen Fachbereich

Almeigentümer und Almbewirtschafter

Ohne Almgebäude (Wohnbereich und/oder Stall) ist eine zeitgemäße Führung der Almwirtschaft nicht möglich. Mit Stallgebäuden ist es möglich bei der Milchkuhhaltung eine geregelte Düngewirtschaft aufzubauen. Nur so gibt es auch die Chance mit Gülle, Jauche oder Stallmist die guten Weideflächen zu düngen.

Naturschutz

Almgebäude treten im Landschaftsbild als anthropogene Strukturen (Objekte) deutlich in Erscheinung. Sie sind andererseits imagebildend für „die Alm“ (Almhütte). Eine landschaftsgebundene, traditionelle Bauweise von Almgebäuden wird als wesentlich angesehen, um diese bezogen auf das Landschaftsbild in die Almlandschaft eingliedern zu können. Almfremde Verwendung (zB als Beherbergungsbetrieb) wird kritisch gesehen und stellt außerdem ein Raumordnungsproblem dar.

Forstwirtschaft

Sollte im Zuge der Errichtung und Nutzung von Almgebäuden eine Rodungsbewilligung notwendig werden, so hängt die Erteilung einer solchen sehr oft von einer Interessensabwägung ab. Der Rodungszweck ist daher von eminenter Bedeutung für die Darstellung des öffentlichen Interesses an der Umsetzung des Vorhabens. Wird im Zuge der Nutzung der Rodungszweck, welcher in den Bewilligungsverfahren bindend vorgeschrieben werden muss, abgeändert, so ist das Verfahren mit geänderten Eingangsgrößen neu abzuwickeln. Der Ausgang ist allerdings ungewiss.

e. Gemeinsame Position

- ✓ Die Neuerrichtung von Wohngebäuden (Almhütten) ist nur auf im amtlichen Almkataster eingetragenen und bewirtschafteten Almen möglich.
- ✓ Größe und Ausstattung von Almgebäuden sind ausschließlich anhand der landwirtschaftlichen (einschließlich der jagdlichen) Nutzung und des Bedarfes zu beurteilen, wobei den zeitgemäßen Anforderungen an die Unterkunft und die sanitären Einrichtungen Rechnung getragen werden soll.
- ✓ Mögliche touristische Nutzungen (ausgenommen Almausschank) bleiben bei der Beurteilung der Größe und Ausstattung von Almhütten jedenfalls unberücksichtigt.
- ✓ Almgebäude sollen sich an den regionalen und traditionellen Bauformen orientieren.
- ✓ Bei der Neuerrichtung von Jagdhütten im Almbereich ist der vorhandene Gebäudebestand zu prüfen. Die Grundsätze des Erlasses für die Errichtung von Jagdhütten (Landesrat Dr. Thaler, 29.6.1998) haben nach wie vor Gültigkeit.
- ✓ Standorte für neue Almgebäude (ausgenommen Ersatzbauten) sind vorrangig anhand ihrer almwirtschaftlichen Zweckmäßigkeit zu beurteilen und sollen nach Möglichkeit nicht auf landschaftlich exponierten Lagen errichtet werden.
- ✓ Bei der Beurteilung der Eignung eines Hüttenplatzes ist die vorhandene Verkehrserschließung zu berücksichtigen.

f. Konfliktpunkte

- Vorhandene „Schwarzbauten“ oder widmungswidrige Bestandsbauten (im Almbereich liegende aber nicht der Alm bzw dessen Bewirtschaftung zuzurechnende Bauten).
- Widmungswidrig genutzte Bauten im Almbereich fördern Zersiedelungsansätze, dies vor allem auch im Zusammenhang mit touristischen Nutzungen.
- Überproportionale Größenentwicklung und Ausstattung von Almgebäuden sowie deren äußere Gebäudegestaltung.
- Trennung bzw zusätzliche Errichtung von Almgebäuden für Almpersonal, Eigentümer, Jäger, etc bei Almteilungen bzw bei Eigentümerwechsel.
- Reaktivierung extrem gelegener und jahrzehntelang nicht mehr bewirtschafteter Almen: Folgen Neuerrichtung von Almgebäude etc.

g. Lösungsvorschläge

- Verstärkte Beratung/Information
Erstellung von Sachinformationen hinsichtlich der Bauführung auf Almen für die Bau- und Raumordnungsbehörden (Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften).
- Verstärkte sachverständige Beurteilung
Beurteilung einer geplanten Bauführung auf Almen im Anlassfall durch einen landwirtschaftlichen oder jagdfachlichen Sachverständigen.

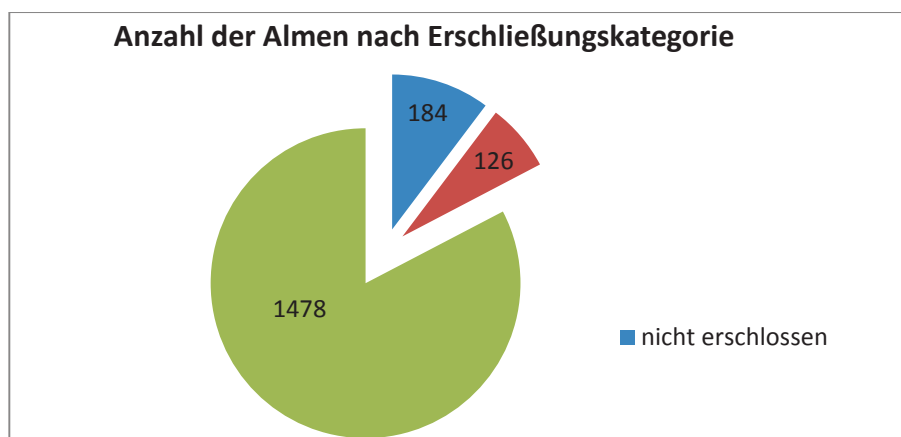
Äußere Erschließung der Almen

a. IST-Situation und Entwicklung

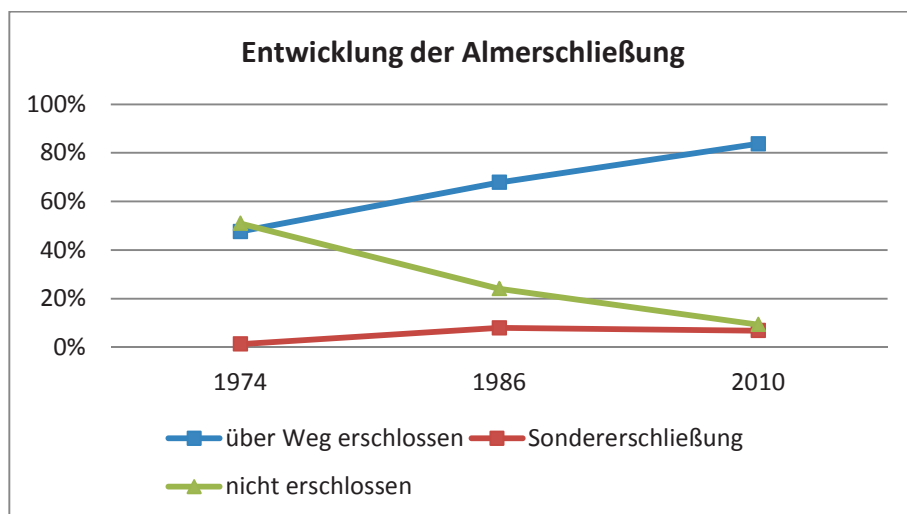
Gemäß Almstatistik 2009 bzw INVEKOS-Daten sind die Salzburger Almen wie folgt erschlossen.

Alm nur über Fußweg oder Viehtrieb erreichbar	Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauernspezialmaschine erreichbar	Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar	Alm mit LKW oder Normaltraktor erreichbar
184	126	628	850

Rund 82,7 % der bewirtschafteten Salzburger Almen (Almzentrum) sind über eine Weganlage für Fahrzeuge erreichbar. Salzburg liegt damit deutlich unter dem Österreichdurchschnitt (87,3 % voll erschlossene Almen) und unter allen Bundesländern an letzter Stelle. Knapp 10 % der Almen gelten als „nicht erschlossen“, sie sind nur über Fußwege erreichbar.



Die Zunahme der befahrbaren Almerschließung lässt sich seit 1974 als Tendenz deutlich darstellen. Aufgrund der unterschiedlichen Erhebungsbasis und Fragestellungen sind die Zahlen aus dem Jahre 1974 und 1986 aber zu relativieren. In der Almstatistik 1955 ist ausgeführt, dass 67 % der bewirtschafteten Salzburger Almen über einen „Auffahrtsweg“ verfügen.



Almen mit Auftrieb von Milchkühen (reine Melkalmen und gemischte Almen) weisen folgende Erschließungen auf:

Alm nur über Fußweg oder Viehtrieb erreichbar	Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauernspezialmaschine erreichbar	Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar	Alm mit LKW oder Normaltraktor erreichbar
21	39	187	320

Rund 4% der Almen mit Milchvieh sind nur zu Fuß und rund 7 % mit Seilbahn erreichbar.

Die durchschnittliche Entfernung zum Heimbetrieb beträgt 12,6 km, wobei jeweils knapp 30 % in die Kategorie bis 5 km, 5 – 10 km und 10 – 20 km fallen. Rund 13 % der Almen liegen über 20 km vom Heimbetrieb entfernt.

Der Zustand der Almwege wird von Seiten der Almbewirtschafter zu je ca 41,5 % als gut bzw mittel und zu 17 % als schlecht beurteilt. Damit weist Salzburg den größten Prozentanteil „schlechter“ Almwege aller Bundesländer auf.

Laut Auskunft des Referates Ländliche Verkehrsinfrastruktur sind in ihrem Wirkungsbereich in den letzten 10 Jahren 58 Almwegprojekte mit einer Gesamtlänge von 125 km errichtet worden. Aktuell sind 6 Almwege und ein Viehtriebweg (Äußere Erschließung) in Umsetzung. Für 27 Almwege liegen Ansuchen der betroffenen Almbewirtschafter vor.

Leitsatz zur äußeren Almerschließung

Die Art der Erreichbarkeit einer Alm ist ein wesentlicher betriebswirtschaftlicher Faktor, da damit der Almauf- und -abtrieb, die Versorgung und Überwachung der Tiere, der Abtransport von erzeugten Produkten, die Erhaltung der Gebäude und Weideeinrichtungen sowie die Mobilität des Almpersonals sichergestellt werden kann. Durch einen zeitgemäßen Weganschluss werden die Erreichbarkeit der Almen sowie die Verkehrssicherheit des eingeschränkten Benutzerkreises wesentlich erhöht.

Gleichzeitig können Synergieeffekte mit forstlichen Erschließungen erzielt oder andere Interessen (zB Jagd und Tourismus) befriedigt werden.

b. Rahmenbedingungen (gesetzliche und technische Grundlagen sowie wirtschaftliche und förderungsfachliche Rahmenbedingungen)

Salzburger Naturschutzgesetz (LGBL Nr 73/1999)

§ 25 Bewilligungspflichtige Maßnahmen

Absatz 1 lit d: eine Bewilligungspflicht besteht jedenfalls für alle geländeverändernden Maßnahmen, die auf einer Fläche von mehr als 5000 m² erfolgen, und für die Anlage und wesentliche Änderung von Straßen und Wegen.

„die mit erheblichen Bodenverwundungen, Abtragungen oder Aufschüttungen verbundene Anlage und wesentliche Änderung von Schipisten, Sommerrodelbahnen, Straßen und Wegen einschließlich ihrer jeweiligen Nebenanlagen, ausgenommen nicht mit Lastkraftwagen befahrbare unbefestigte Rückewege zur Holzbringung, sofern damit keine größeren Abtragungen oder Aufschüttungen verbunden sind; alle sonstigen Gelände verändernden Maßnahmen dann, wenn diese Maßnahmen auf einer Fläche von insgesamt mehr als 5.000 m² erfolgen.

Absatz 3: Die Bewilligung ist zu versagen, wenn das Vorhaben das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, den Charakter der Landschaft, oder deren Wert für die Erholung erheblich beeinträchtigt und nicht die Voraussetzungen des § 3a Abs 2 zutreffen.

Allfällige weitere gesetzliche Grundlagen (nur informativ)

- Forstgesetz 1975 (insbesondere Abschnitt III und V)
- Salzburger Güter- und Seilwegegesetz

- Güterwege-Verordnung (*Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 23. November 1989, mit der besondere Bau- und Betriebsvorschriften für landwirtschaftliche Bringungswege nach dem Salzburger Güter- und Seilwegegesetz 1970 erlassen werden; LGBl Nr 102/198*)
- Wasserrechtsgesetz
- Nationalparkgesetz - Gesetz über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg (LGBl Nr 106/1983) insbesondere § 4 Abs 2 Zif 3, § 5 Abs 3 Zif 4

Förderbestimmungen

Straßenrechtsträger von Almwegen sind nach den einschlägigen Förderungsrichtlinien von Land-, Bund und EU förderbar (Referat 20421).

Forstwege in Verbindung mit Almerschließungen sind ebenfalls einer nationalen und Co-finanzierten Förderung zugänglich (bewilligende Stelle Referat 20405).

c. Betroffene Interessensbereiche

Almeigentümer und Almbewirtschafter

Naturschutz

Tourismus und Freizeit

Jagd

Forstwirtschaft

d. Darstellung der Sichtweise aus dem jeweiligen Fachbereich

Almeigentümer und Almbewirtschafter

Ohne Erschließung mit Wegen ist eine ordnungsgemäße zeitgemäße Almwirtschaft nicht möglich. Die Erschließung der Almen mit zeitgemäßen Wegen ist Grundvoraussetzung für die aktuelle und zukünftige Bewirtschaftung der Almen. Es muss daher bei der Beurteilung eines Projekts die Almerschließung Vorrang vor anderen Interessen haben. Der Verhinderung von Wegebauten mit dem Argument Schutzgebiet, Naturschutzgüter, usw muss auch die nötige finanzielle Abgeltung gegenüberstehen. Auf Kosten eines Einzelnen, Wünsche der sogenannten Öffentlichkeit durchzusetzen widerspricht jedem Rechtsgrundsatz.

Naturschutz

Aus Sicht des Naturschutzes ist der Verzicht auf Erschließung eine Option. In Einzelfällen ist eine Auflassung der Alm aus ökologischer Sicht nicht grundsätzlich negativ zu sehen.

Neben der Erschließung von Schutzgebieten wird grundsätzlich die Änderung einer naturnahen Kulturlandschaft in eine deutlich zivilisatorische überprägte Kulturlandschaft (Linearstrukturen durch Wegebauten) als Konfliktpunkt gesehen.

Weiters wird die nach einer Erschließung mögliche (und oft angestrebte) Intensivierung der Almbewirtschaftung und damit verbundene Veränderung des Vegetationskomplexes mit nachfolgenden Auswirkungen auf die Tierwelt als Konfliktpunkt angesehen. Die Frage der zunehmenden Beunruhigung bisher schwer erreichbarer und damit wenig begangener Lagen wäre vor allem auch mit den Vertretern der Jagd zu diskutieren.

LUA

Aus Sicht des Naturschutzes ist der Verzicht auf Erschließung eine Option. In Einzelfällen ist eine Auflassung der Alm aus ökologischer Sicht nicht grundsätzlich negativ zu sehen.

Forstwirtschaft

Die Erschließung von Waldflächen ist zur wirkungskonformen Waldbehandlung notwendig. Gerade in Zusammenhang mit Almerschließungen gibt es Synergieeffekte, die es zu nutzen gilt. In Bezugnahme auf Erschließungsalternativen gilt es Standards zu entwickeln, die auch das Prüfkriterium des effektiven Einsatzes öffentlicher Mittel beinhalten.

e. Gemeinsame Position

- ✓ Eine zeitgemäße Erschließung ist wesentliche Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erhalt und die Entwicklung einer Alm.
Als zeitgemäße Wegerschließungen gelten in absteigender Reihenfolge
 - LKW befahrbarer Weg
 - PKW und Traktor mit Anhänger befahrbarer Weg
 - Allradfahrzeug bzw Traktor ohne Anhänger befahrbarer Weg
 - Bergbauernspezialmaschinen oder Geländefahrzeuge befahrbarer Weg
- ✓ Die Ausbaustufe der Weganlage hat sich an den Bewirtschaftungsverhältnissen der Alm (insbesondere Größe, Nutzungsart, Auftrieb, udgl) sowie den weiteren Nutzungsbereichen (zB Forstwirtschaft, Tourismus, Jagd) zu orientieren.
- ✓ Der Regelbaustandard für geförderte Almwege lautet „Traktorweg, bei guter Witterung LKW befahrbar“ – entspricht der Ausbaustufe 2 der Güterwege-Verordnung.
- ✓ Die arbeitswirtschaftliche Situation der bäuerlichen Betriebe erfordert eine möglichst zeitnahe und wirtschaftliche Anbindung der Alm an den Heimbetrieb.
- ✓ Eine Weganlage ist für die Versorgung der Weidetiere, insbesondere auch im Krankheitsfall (tierärztliche Versorgung, Abtransport, udgl), eine wesentliche Erleichterung.
- ✓ Die Aufwendungen für die Erhaltung der Almgebäude sowie der betrieblichen Einrichtungen (Zaunanlagen, Wasserversorgung udgl) werden durch eine Wegerschließung deutlich reduziert.
- ✓ Eine Weganlage stellt die Mobilität des Almpersonals sicher und leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit und zur „Attraktivität“ des Arbeitsplatzes Alm.
- ✓ Bei der Prüfung der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit von Almwegen sind betriebswirtschaftliche Faktoren in Form von maximalen Erschließungskosten pro gealpten GVE zu berücksichtigen.
- ✓ Bei Almerschließungen die Waldflächen berühren sind forstfachliche Gesichtspunkte, insbesondere im Hinblick auf die Walderschließung, zu berücksichtigen und die Planungen von befugten Fachkräften gemäß Forstgesetz 1975 idgF durchzuführen.
- ✓ Führen Almerschließungen durch Waldflächen, so ist nachzuweisen, dass mit der Erschließung auch Waldflächen optimal erschlossen und nicht bloß durchquert werden. Ansonsten ist eine dauernde Rodungsbewilligung notwendig. Planung und Bau von Almwegen haben naturschutzfachliche Aspekte entsprechend zu berücksichtigen.
- ✓ Planung und Bau von Almwegen sind von autorisierten und fachkundigen Personen durchzuführen.
- ✓ Die Beziehung bzw Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht wird insbesondere in sensiblen Bereichen als zweckmäßig angesehen.
- ✓ Alternativen und Varianten für eine Almerschließung sind zu prüfen und erforderlichenfalls darzustellen.
- ✓ Almwege sind ausschließlich durch die berechtigten Personen zu nutzen.

f. Konfliktpunkte

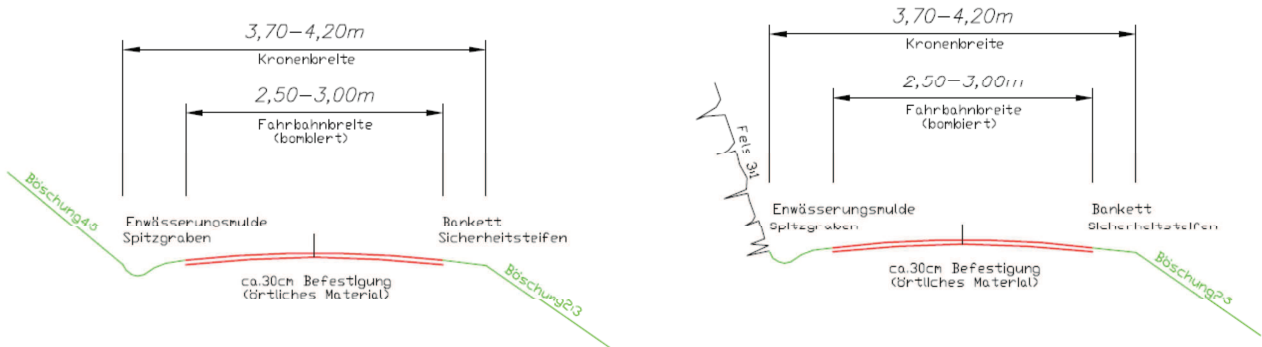
- Erschließungen in Schutzgebieten oder in aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Almgebieten.
- Erschließungen in bautechnisch schwierigem Gelände oder in Gefährdungsbereichen.
- Erschließungsanlagen können eine Störquelle für Einstandsbereiche des Wildes darstellen.
- Mögliche Folgewirkungen des Wegebaus: zB die Zerschneidung von Lebensräumen, die Intensivierung von Nutzungen, Zunahme von Störungen, etc.

g. Lösungsvorschläge

- Verstärkte Anwendung ökologischer, landschaftsästhetischer sowie ingenieurbioologischer Maßnahmen im Wegebau.

- Definition des Begriffes „Berechtigte“.
- Landschaftsschonende Trassenwahl und Planung von Wegenlagen.
- Maßnahmen zur Nutzung geeigneter Böschungen als Äsungsflächen für Wild.
- Verwendung einheitlicher Begriffe:
Definition von Wegenlagen und Wegbreiten über Regelprofile

**Regelprofil Almwege
M 1:50**



Innere Erschließung der Almen

a. IST-Situation und Entwicklung

Zur inneren Erschließung der Almen liegen keine statistischen Kenngrößen aus den Almerhebungen vor.

Leitsatz zur inneren Erschließung von Almen

Die Erschließung der Hochalm sowie Trieb-, Wirtschafts- und Düngerwege zählen zu den inneren Erschließungen. Sie dienen der Verbindung einzelner Weidegebiete (Leger), der leichteren Erhaltung der Betriebseinrichtungen (Gebäude, Zäune, Wasserversorgung), der Weidepflege sowie für die Verteilung des auf der Alm anfallenden Wirtschaftsdüngers.

b. Rahmenbedingungen (gesetzliche und technische Grundlagen sowie wirtschaftliche und förderungsfachliche Rahmenbedingungen)

Salzburger Naturschutzgesetz (LGBL Nr 73/1999)

§ 25 Bewilligungspflichtige Maßnahmen

Absatz 1 lit d: eine Bewilligungspflicht besteht jedenfalls für alle geländeverändernden Maßnahmen, die auf einer Fläche von mehr als 5000 m² erfolgen, und für die Anlage und wesentliche Änderung von Straßen und Wegen.

„die mit erheblichen Bodenverwundungen, Abtragungen oder Aufschüttungen verbundene Anlage und wesentliche Änderung von Schipisten, Sommerrodelbahnen, Straßen und Wegen einschließlich ihrer jeweiligen Nebenanlagen, ausgenommen nicht mit Lastkraftwagen befahrbare unbefestigte Rückewege zur Holzbringung, sofern damit keine größeren Abtragungen oder Aufschüttungen verbunden sind; alle sonstigen Gelände verändernden Maßnahmen dann, wenn diese Maßnahmen auf einer Fläche von insgesamt mehr als 5.000 m² erfolgen.

Absatz 3: Die Bewilligung ist zu versagen, wenn das Vorhaben das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, den Charakter der Landschaft, oder deren Wert für die Erholung erheblich beeinträchtigt und nicht die Voraussetzungen des § 3a Abs 2 zutreffen.

Allfällige weitere gesetzliche Grundlagen

- Nationalparkgesetz
- Forstgesetz
- Salzburger Güter- und Seilwegegesetz
- Güterwege-Verordnung (Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 23. November 1989, mit der besondere Bau- und Betriebsvorschriften für landwirtschaftliche Bringungswege nach dem Salzburger Güter- und Seilwegegesetz 1970 erlassen werden; LGBl Nr 102/1989)

Förderbestimmungen

Die innere Erschließung von Almen wird im Regelfall vom Referat 20421 nicht gefördert.

Innere Almerschließungen wären grundsätzlich einer Förderung im Programm zur ländlichen Entwicklung 2007 bis 2013 zugänglich, aufgrund einer Landeseinschränkung können ab 2010 allerdings nur mehr Viehtriebwege gefördert werden.

c. Betroffene Interessensbereiche

Almeigentümer und Almbewirtschafter
 Naturschutz
 Tourismus und Freizeit
 Jagd
 Forstwirtschaft

d. Darstellung der Sichtweise aus dem jeweiligen Fachbereich

Almeigentümer und Almbewirtschafter

- *Innere Erschließungsmaßnahmen können wesentlich zur besseren Bewirtschaftung der Almen beitragen.*
- *Triebwege dienen ua der gefahrlosen und sicheren Verbindung unterschiedlicher Weidegebiete (Leger).*
- *Die ordnungsgemäße Ausbringung von auf den Almen anfallenden Wirtschaftsdüngern kann durch entsprechende Wirtschaftswege sichergestellt werden.*

Eine innere Erschließung mit Wegen bedeutet

- *weniger Zeitaufwand für die Viehnachscha*
- *erleichterter Transport von Zaunmaterial*
- *verbesserte Lieferung von Almholz*
- *bessere Erreichbarkeit beim Aufräumen von Lawinen- und Unwetterschäden*
- *Transportmöglichkeit von wirtschaftseigenem Dünger (Jauche, Gülle, Mist, Kompost)*

In Bezug auf die Ausbaustufe ist neben landschaftsschonendem Bauen auch eine Mindestbreite und Tragfähigkeit für Traktor mit Anhänger zu gewährleisten. Es wird damit auf sicherheitstechnische und arbeitswirtschaftliche Aspekte Rücksicht genommen. Des Weiteren gehen mit einer sachgerechten Bauausführung von Wegen geringere Erhaltungsaufwendungen einher. Auch hier muss der Grundsatz der Ermöglichung einer zeit- und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Alm im Vordergrund stehen. Die Notwendigkeit einer allfälligen inneren Erschließung ist in der Beschreibung der Ist-Situation bereits angeführt. Unverständlich ist, dass aus Sicht des Naturschutzes Wirtschaftswege, die auch der Düngerausbringung dienen, abgelehnt werden. Eine sachgerechte Ausbringung des anfallenden Wirtschaftsdüngers kann sicher nicht in der Weise erfolgen, dass er nur auf hüttennahen, leicht erreichbaren Flächen ausgebracht wird. Das würde zu einer unsachgemäßen Überdüngung einzelner Flächen führen. Die Ablehnung der Ausbringung von auf der Alm anfallenden Wirtschaftsdüngers durch die LUA ist nicht nachvollziehbar. Eine Verbringung des örtlich anfallenden Düngers ins Tal ist nicht zielführend. Der Aspekt der Kreislaufwirtschaft sollte auch auf Almen anerkannt werden.

Naturschutz

Die Breite der Wirtschaftswege sollte max drei Meter betragen. Die Errichtung von Düngewegen wird aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich abgelehnt, da sie nicht der traditionellen Almbewirtschaftung entspricht.

LUA

Aus Sicht der LUA wird eine Ausweitung der Düngung, auch mit auf der Alm anfallendem Wirtschaftsdünger (mit Ausnahme des beim Weidegang anfallenden Dungs), und damit einhergehend auch die Errichtung von „Düngewegen“ abgelehnt.

Forstwirtschaft

Prinzipiell können auch Waldflächen innerhalb von Almgebieten von einer inneren Erschließung betroffen sein. Es gelten dieselben Interessenslagen und rechtlichen Rahmenbedingungen, wie für die äußere Erschließung.

e. Gemeinsame Position

- ✓ *Triebwege und selten befahrene Wirtschaftswege sind vorrangig als begrünte Erdwege herzustellen und in das natürliche Gelände einzupassen.*
- ✓ *Die Breite der Wirtschaftswege ist abhängig von der Nutzung, wobei für ausschließlich Triebwege 1,5 – 2,5 m und für Wirtschaftswege einschließlich Düngewege jedenfalls 3 m erforderlich sind.*

- ✓ Bei der Beurteilung der Trassenauswahl und der Bauausführung sind auch technische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.
- ✓ Sofern Waldflächen von innerbetrieblichen Erschließungsmaßnahmen betroffen sind, gelten die Ausführungen zur äußeren Erschließung in Bezug auf den Wald sinngemäß.

f. Konfliktpunkte

- Frage der Notwendigkeit von Wirtschaftswegen.
- Bauausführung von Wirtschaftswegen.
- Breite von Wirtschaftswegen.
- Eine innere Erschließung kann aus Sicht des Naturschutzes zur nachhaltigen Veränderung der alpinen Kulturlandschaft führen (zB Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Auswirkungen auf die Vegetation durch Düngung, Artenverarmung/-veränderung infolge Flächengüllung).

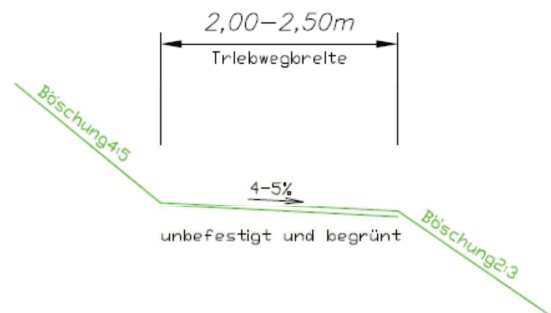
g. Lösungsvorschläge

- Die Anlage von Wirtschaftswegen sollte im Einzelfall geprüft werden, wobei neben almwirtschaftlichen Gesichtspunkten insbesondere auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Charakter der Landschaft, den Wert der Landschaft für die Erholung und den Naturhaushalt zu berücksichtigen sind. Außerdem sollten aus naturschutzfachlicher Sicht Moore, Verlandungszonen, Trocken- und Magerstandorte jedenfalls von einer Düngung mit auf der Alm anfallendem Dünger ausgenommen werden.
- Die Neuerrichtung von Düngewegen ist jedenfalls auf die ordnungsgemäße und sachgerechte Verwertung des auf der Alm anfallenden Düngers - unter Berücksichtigung der ÖPUL-Bestimmungen - zu beschränken.
- Prüfung des Verzichts auf Wirtschaftswegen durch Optimierung der Weideführung (zB Koppelung und verstärkte Behirtung, ...).
- Breite von Triebwegen nicht kategorisch auf 1,5 m fixieren, sondern je nach natürlichen Verhältnisse für kurze extreme Stellen auch geringer ausführen.
- Bereitstellung ausreichender Planungsunterlagen zur Beurteilung von Wirtschaftswegen.
- Definition von Regelprofilen:

Regelprofil Wirtschaftsweg (Innere Almerschließung) M 1:50



Regelprofil Triebweg M 1:50



Flächenmodellierung und Geländegestaltung (Bodeneingriffe)

a. IST-Situation und Entwicklung

Die Thematik der Anlage von Schipisten ist nicht Gegenstand der gegenständlichen Betrachtung. Hinsichtlich Art und Umfang von geländeverändernden Maßnahmen auf Almen liegen keine statistischen Daten vor.

Laut dem derzeit aktuellen Förderungsprogramm „Salzburger Almerhaltungsplan“ können für den Zeitraum 2011 bis 2013 folgende Daten zu Bodeneingriffen abgeleitet werden.

Anträge insgesamt	179
Einzelmaßnahmen gesamt	455
Beantragte Gesamtfläche	608 ha
Maßnahmen mit Bodeneingriffen (Fräsen, Entfernen von Wurzelstöcken)	4
Beantragtes Flächenausmaß mit Bodeneingriffen	3,2 ha

Maßnahmen zur Flächenmodellierung und Geländegestaltungen können daher im geförderten Bereich als äußerst geringfügig eingestuft werden.

Leitsatz zu geländeverändernden Maßnahmen auf Almen

Flächenmodellierungen und Geländegestaltungen im Almbereich können zur Herbeiführung mähfähiger Flächen (zB Almanger) oder zur Weidegewinnung nach Rodungen dienen. Im Grenzbereich der Almen zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen können auch angestrebte Nutzungsänderungen Ursache von Bodeneingriffen sein.

b. Rahmenbedingungen (gesetzliche und technische Grundlagen sowie wirtschaftliche und förderungsfachliche Rahmenbedingungen)

Salzburger Naturschutzgesetz (LGBL Nr 73/1999)

§ 25 Bewilligungspflichtige Maßnahmen

Absatz 1 lit d: eine Bewilligungspflicht besteht jedenfalls für alle geländeverändernden Maßnahmen, die auf einer Fläche von mehr als 5000 m² erfolgen, und für die Anlage und wesentliche Änderung von Straßen und Wegen.

„die mit erheblichen Bodenverwundungen, Abtragungen oder Aufschüttungen verbundene Anlage und wesentliche Änderung von Schipisten, Sommerrodelbahnen, Straßen und Wegen einschließlich ihrer jeweiligen Nebenanlagen, ausgenommen nicht mit Lastkraftwagen befahrbare unbefestigte Rückewege zur Holzbringung, sofern damit keine größeren Abtragungen oder Aufschüttungen verbunden sind; alle sonstigen Gelände verändernden Maßnahmen dann, wenn diese Maßnahmen auf einer Fläche von insgesamt mehr als 5.000 m² erfolgen.

Absatz 3: Die Bewilligung ist zu versagen, wenn das Vorhaben das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, den Charakter der Landschaft, oder deren Wert für die Erholung erheblich beeinträchtigt und nicht die Voraussetzungen des § 3a Abs 2 zutreffen.

§ 26 Anzeigepflichtige Maßnahmen

Absatz 1 lit d: alle nicht bewilligungspflichtigen geländeverändernden Maßnahmen auf Almen und in der Alpinregion

Allfällige weitere gesetzliche Grundlagen

- Nationalparkgesetz
- Bodenschutzgesetz (§ 4)
- Forstgesetz (§ 17 – Rodung)

c. Betroffene Interessensbereiche

Almeigentümer und Almbewirtschafter
Naturschutz

d. Darstellung der Sichtweise aus dem jeweiligen Fachbereich

Almeigentümer und Almbewirtschafter

Schon aus wirtschaftlichen Gründen wird es zu keinen in Relation zur Gesamtfläche großen „Flächenmodellierungen“ kommen. Es muss aber weiterhin möglich sein, die bereits bisher bzw in der Vergangenheit gemähten Flächen so zu gestalten, dass mit zeitgemäßen Geräten eine Mahd und Ernte möglich ist. Die größte Biodiversität im Almgebiet findet man auf Mähflächen. Es muss daher auch im Interesse des Naturschutzes sein, dass möglichst viele der Flächen auch in Zukunft gemäht werden.

Größere Geländeänderungen mit technischen Geräten können da und dort kleinflächig notwendig werden. Wir verweisen auf das Herrichten von Almangerflächen für leichteres Mähen unter der Voraussetzung, dass genug Humus vorhanden ist.

Naturschutz

Almflächen sind als naturnahe Kulturlandschaften grundsätzlich durch ihre natürlichen Geländeformen gekennzeichnet.

Geländemodellierungen führen zu einer idR dramatischen Veränderung der Oberflächenbeschaffenheit sowohl morphologisch als auch hinsichtlich der Vegetationsdecke. Vor allem in größeren Höhenlagen wird auf die grundsätzliche Problematik der Rekultivierung von Eingriffsflächen in Folge verkürzter Vegetationszeit, erhöhter Strahlungsintensität und großer Niederschlagsintensität hingewiesen.

Geländemodellierungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich kritisch zu sehen und werden eher abgelehnt. Die Instandsetzung ehemaliger Mähflächen (Almanger) erscheint grundsätzlich diskussionsfähig.

e. Gemeinsame Position

- ✓ Geländeändernde Maßnahmen auf Almen bedürfen einer besonderen Begründung.
- ✓ Eine Instandsetzung ehemaliger Mähflächen (Almanger) ist unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte möglich.
- ✓ Die Standortvoraussetzungen für geländeändernde Maßnahmen (ua tiefgründige, wenig versteinete Böden, keine wesentliche Erosionsgefährdung) müssen gegeben sein.
- ✓ Neben der naturschutzfachlichen Beurteilung wird jedenfalls eine almwirtschaftliche und bodenschutzfachliche Begutachtung vor Durchführung der Maßnahme als erforderlich angesehen.
- ✓ Die Richtlinien für eine sachgemäße Rekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Böden sind unter besonderer Berücksichtigung einer höhenangepassten Begrünung als Stand der Technik anzusehen.

f. Konfliktpunkte

- Änderung des vorhandenen Vegetationstyps durch Bodeneingriffe.
- Negative landschaftsästhetische Aspekte der Geländekorrektur bzw des Bodeneingriffs.
- Die Maßnahmen können massive Eingriffe in den Lebensraum von Tieren, ua Kleinsäuger, Vögel, Insekten (viele Arten sind geschützt) bewirken.
- Mögliche Auslöser für Erosion und Veränderungen des Wasserabflusses (Gefahrenprävention).

g. Lösungsvorschläge

- Für geschützte Tierarten ist das mosaikartige Belassen von Strukturen als Verstecke, Brutplätze etc sowie der Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung (zB nicht in der Brutzeit) zielführend.
- Erosionsgefahr und Veränderungen des Wasserabflusses sind im Einzelfall zu beurteilen und zu berücksichtigen.

Jagd und Almwirtschaft

a. IST-Situation und Entwicklung

Laut SAGIS (Jagdgebiete DKM 2004) weisen von den rund 1400 Jagdgebieten 1.181 Alm(futter)flächen auf, das sind rund 84 % aller Jagdgebiete. Diese Jagdgebiete besitzen in Summe eine Fläche von rd 593.000 ha, davon sind wiederum knapp 133.000 ha Almweideflächen mit einer (Baum)Überschirmung von weniger als 70 %. Rund 22 % der Jagdflächen im alpinen Bereich können daher potentiellen Almweideflächen zugeordnet werden.

Leitsatz zur Jagd auf Almen

Almweideflächen stellen maßgebliche und wertvolle Äsungsflächen dar. Bewirtschaftete Almen erleichtern durch die Erschließung, die Weidepflege und durch die vorhandenen Gebäude die Jagdausübung und steigern den Wert der Jagd. Einnahmen aus der Jagdpacht können wesentlich zum Gesamteinkommen aus der Almwirtschaft beitragen.

b. Rahmenbedingungen (gesetzliche und technische Grundlagen sowie wirtschaftliche und förderungsfachliche Rahmenbedingungen)

- Jagdgesetz
- Für Schäden an Almweidetieren, die nachweislich durch ganzjährig geschonte jagdbare Tiere verursacht werden, besteht die Möglichkeit des „Schadensausgleiches“ durch Gewährung einer Förderung. (Jagdgesetz § 91)

c. Betroffene Interessensbereiche

Almeigentümer und Almbewirtschafter
 Naturschutz
 Jagd
 Tourismus und Freizeit
 Forstwirtschaft

d. Darstellung der Sichtweise aus dem jeweiligen Fachbereich

Almeigentümer und Almbewirtschafter

Die Jagd stellt für Almbauern eine wichtige wirtschaftliche aber auch kulturelle Nutzungskombination mit der Alm dar.

Naturschutz

Je nach Fortschreiten der natürlichen Sukzession können die Auswirkungen auf Äsungsangebot und jagdliche Bewirtschaftung sehr unterschiedlich sein, zB können verbuschte Flächen erhöhte Deckung und damit erhöhte Randlinieneffekte für verschiedene ua jagdbare Tierarten mit sich bringen, was sich auf die Jagd bzw Biodiversität wiederum positiv auswirken kann.

Für natürliche (sub)alpine Rasengesellschaften wie Krummseggenrasen, Polster- und Blaugras- bzw. Horstseggenrasen, Rostseggenrasen, Schneeböden udgl stellt die Auffassung der Beweidung idR kein Problem dar.

Forstwirtschaft

Durch eine Intensivierung der Almwirtschaft über die übliche saisonale Bestoßung hinaus ändert sich das Raum-Zeit-Verhalten des Wildes, welches die Almflächen zumindest periodisch als Lebensraumteil nutzt. Dies kann bei Schalenwildarten indirekt Schäden am Wald lokal intensivieren.

e. Gemeinsame Position

- ✓ Almwirtschaft und Jagd stehen in enger Wechselwirkung, wobei eine intakte und pflegliche Bewirtschaftung von Almen sich positiv auf den Wildbestand und die Jagd auswirkt.
- ✓ Almweideflächen in Verbindung mit lichten Waldweiden sind wertvolle Äsungsflächen, können Wildschäden im Wald reduzieren und erhöhen den Jagdwert.
- ✓ Aufgelassene bzw nicht bewirtschaftete Almen liefern ein geringeres Äsungsangebot (insbesondere hinsichtlich der Futterqualität).
- ✓ Gezielte Koppelungsmaßnahmen und Weidewechsel wirken sich positiv auf den für das Wild verbleibenden Lebens- und Äsungsraum aus.
- ✓ Bei Zäunungsmaßnahmen sollten die Wildwechsel berücksichtigt werden.
- ✓ Ausführung und Bauart der Alnzäune sollten ein Überwinden durch Wildtiere ermöglichen.
- ✓ Almerschließungen sind ausschließlich durch die berechtigten Personen zu nutzen um Störungen zu verringern.
- ✓ Unterkunftsmöglichkeiten für die Jagd sind vorrangig in bestehenden Gebäudebeständen zu befriedigen.

f. Konfliktpunkte

- Die Neuerrichtung von Jagdhütten bzw Jagdhäuser, deren Ausstattung und Größenentwicklung.
- Überbestoßung bzw Überweidung von Almflächen.
- Mögliche Übertragung von Tierkrankheiten von Weide- auf Wildtiere und umgekehrt.
- Zu später Almattriebszeitpunkt (insbesondere von Schafen)
- Intensiv touristisch genutzte Almen (siehe Kapitel Touristische Nutzung auf Almen) können Wildtiere maßgeblich stören.

g. Lösungsvorschläge

- Maßnahmen zur Trennung von Nutzungen (zB Lenkungsmaßnahmen im Bereich stark touristisch genutzter Almgebiete).
- Ausweisung von „Ruhezonen“ für das Wild.
Bezüglich der angeführten „Ruhezonen“ wird auf Artikel 10 des Protokolls Tourismus und Freizeit (BGBl III Nr 230) zur Alpenkonvention hingewiesen.
- Einbindung der Jägerschaft in die Almbewirtschaftung (Viehkontrolle, Almpflegemaßnahmen, Zäunung, ...).
- Angepasste Weideführung (zeitlich und örtlich), Ablegen der Zäunung außerhalb der Bestoßungszeit, rechtzeitiger Abtrieb (insbesondere von Schafen).
- Behirtung zur verbesserten Weideführung.
- Tiergesundheit (Vorsorgeimpfungen etc).
- Gegenseitige Rücksichtnahme aller Beteiligten.

Zuwachsen und Verbuschen von Almen (natürliche Sukzession)

a. IST-Situation und Entwicklung

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft in den letzten 50 Jahren hatte auch auf die Almbewirtschaftung massive Auswirkungen. Daraus ableitbare Konsequenzen sind der Rückgang des Almpersonals und eine Zunahme der natürlichen Sukzession (Verbuschung und Verwaldung) von Alm- und Weideflächen. Vor allem abgelegene oder schlecht erschlossene Almflächen sind verstärkt im Begriff zuwachsen. Im Gegenzug kann es zu einer Intensivierung der Gunstlagen mit unter Umständen negativen Begleitfolgen kommen.

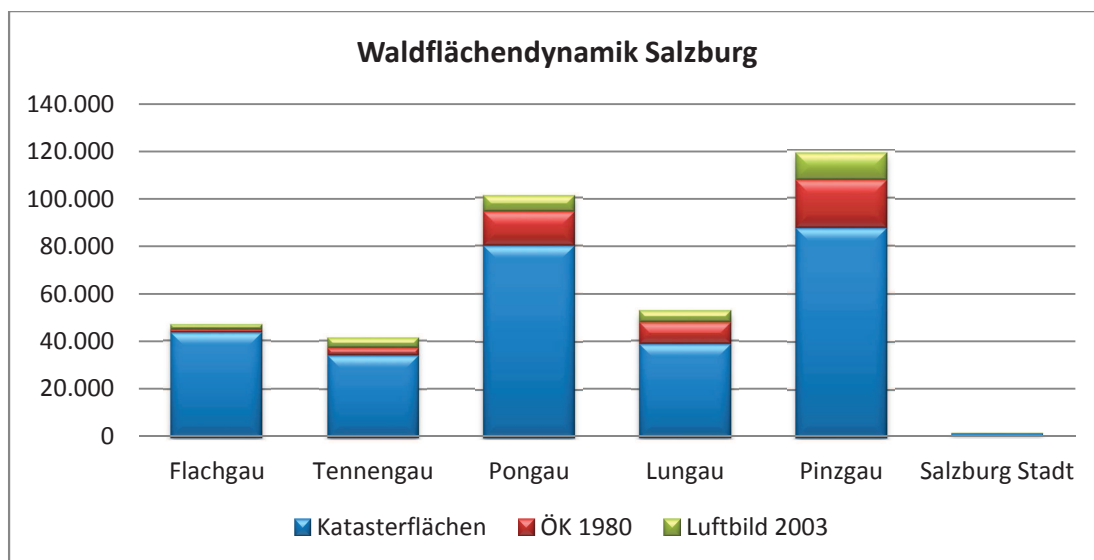
Da das Freihalten von Almen durch Schwenden und Roden sehr zeit-, arbeits- und kostenintensiv ist, können als Hauptgründe für das Zuwachsen von Almflächen sowohl der vorherrschende Arbeitskräftemangel samt der damit verbundenen Vernachlässigung der Almpflegemaßnahmen als auch Rentabilitätsaspekte in der Almbewirtschaftung angeführt werden. Außerdem führt eine zT vorliegende Unterbestoßung auf einzelnen Almen ebenfalls zur Zunahme der natürlichen Sukzession.

In Bezug auf tatsächliche Zuwachsraten auf Almen liegen aktuell keine aussagekräftigen Daten vor.

In der nachfolgenden Tabelle und Grafik ist die Entwicklung der Waldfläche im Bundesland Salzburg bzw untergliedert in Bezirke dargestellt.

Waldflächendynamik Salzburg (1830 – 2003)

Bezirk	Katasterflächen			ÖK 1980		Änderung 1980		Luftbild 2003		Änderung 2003	
	Gesamtfl (ha)	Waldfläche	Anteil	Waldfläche	Anteil	absolut	Prozent	Waldfläche	Anteil	absolut	Prozent
Flachgau	101.321	43.324	43%	44.465	44%	1.141	3%	46.597	46%	2.132	5%
Tennengau	66.840	34.005	51%	37.010	55%	3.005	9%	41.276	62%	4.267	12%
Pongau	175.717	80.095	46%	94.215	54%	14.120	18%	100.979	57%	6.764	7%
Lungau	102.087	38.705	38%	47.587	47%	8.882	23%	52.389	51%	4.802	10%
Pinzgau	264.312	87.521	33%	107.472	41%	19.951	23%	118.829	45%	11.357	11%
Salzburg Stadt	6.625	1.078	16%	1.090	16%	13	1%	1.397	21%	307	28%
Summe	716.902	284.727	40%	331.839	46%	47.112	17%	361.469	50%	29.629	10%



Da die Katasterwaldfläche, vor allem im Berglandbereich, im Wesentlichen auf die Nutzungsausscheidungen des Franziszeischen Katasters (für Salzburg um 1830) zurückgeht, kann mit der Waldflächenausscheidung im Jahr 1980 eine Zunahme von 17 % der bewaldeten Fläche eruiert werden. Der Großteil dieser Flächen ist sicherlich auf die natürliche Sukzession im Almbereich zurück zu führen.

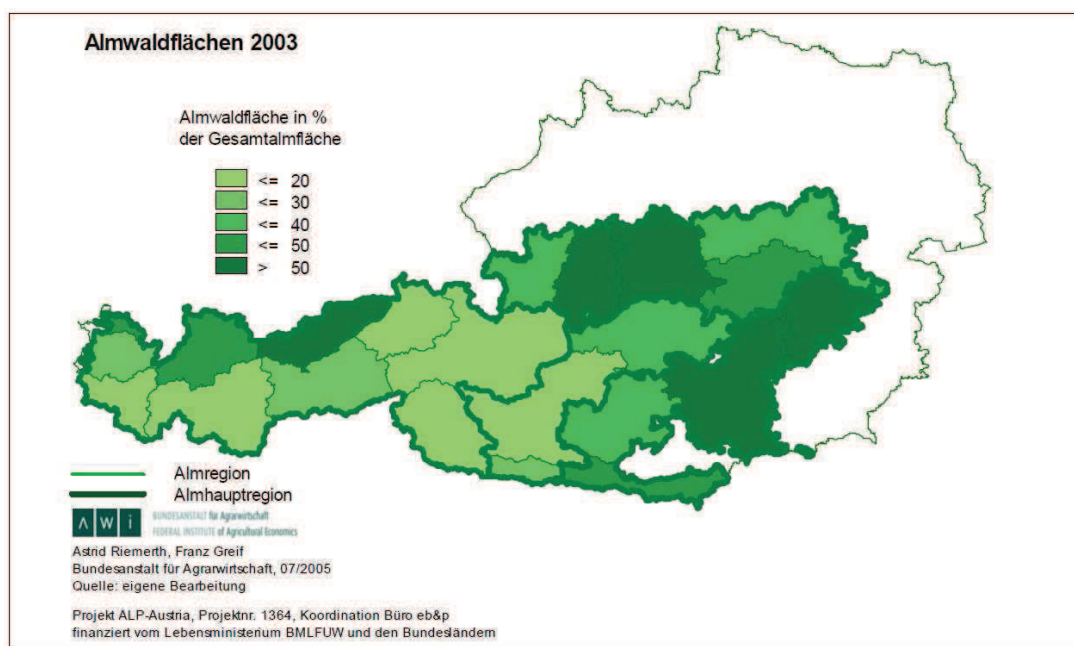
Der Waldflächenzuwachs zwischen 1980 und 2003 liegt immerhin noch bei 10 %.

Im Rahmen des Interreg-Projektes „Almregion Bayrisch-Salzbürger Kalkalpen“ wird für diese Regionen das Zuwachsen der Almflächen dargestellt. Auswertungen dazu sollten Ende 2013/Anfang 2014 vorliegen.

Auf einigen Almen können **Almwälder oder Waldweiden** einen großen Teil der Almfläche laut Kataster einnehmen. Die Almwälder werden großteils forstwirtschaftlich genutzt und sind ein Teil des Einkommens, das der Almbesitzer aus der Alm lukrieren kann.

Auf bewirtschafteten Almen bleibt das Flächenverhältnis zwischen Almwald und Almweiden bzw. Waldweiden in der Regel gleich. In extensiven Almgebieten und in Regionen, wo die Almwirtschaft von Rückgang und Nutzungsaufgabe bedroht ist, nimmt der Almwald kontinuierlich auf Kosten von Almweiden zu.

In den Salzburger Almregionen zeigte sich 2003 zum überwiegenden Teil eine Almwaldfläche von ≤ 20 bis ≤ 30 % an der Gesamtalmfläche.



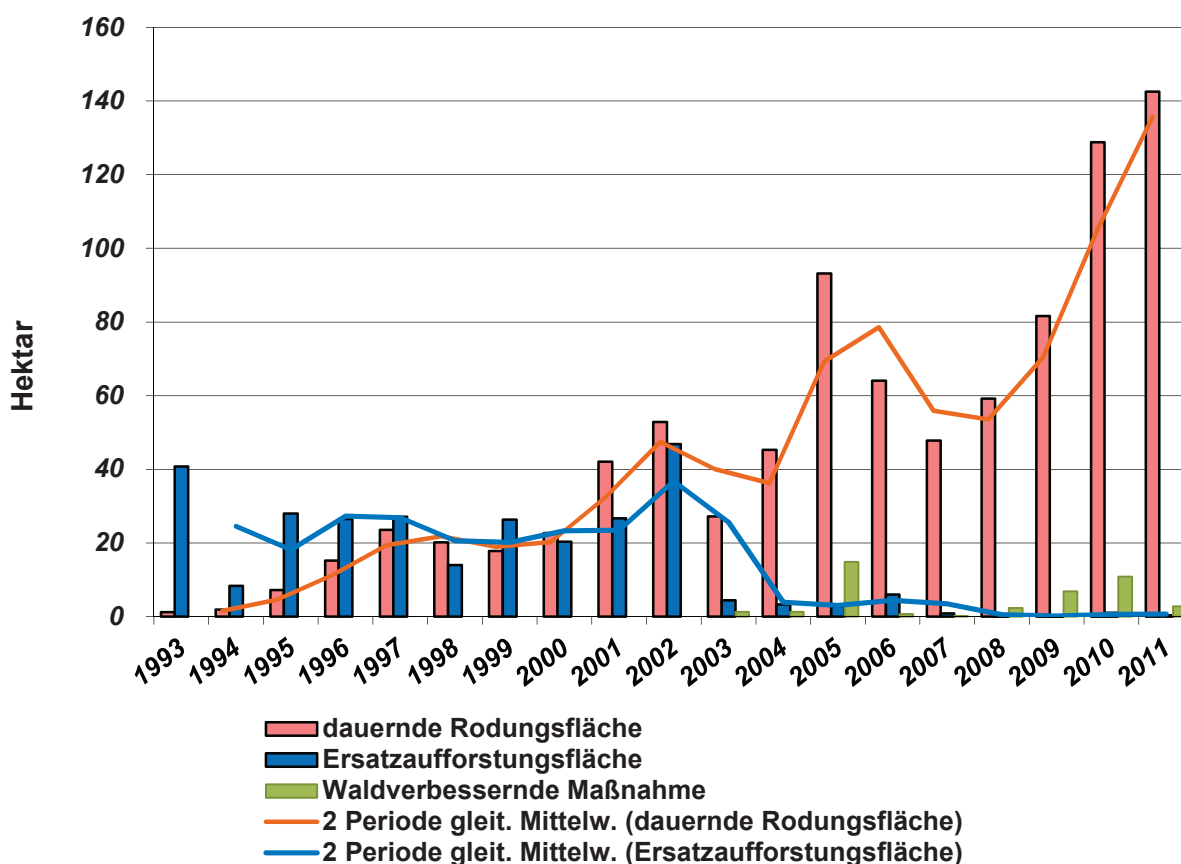
Quelle: Alp Austria

Unter dem Rodungszweck Agrarstrukturverbesserung werden sämtliche Rodungen erfasst, die mit einer Stärkung der landwirtschaftlichen Betriebe in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Nicht alle in nachstehender Grafik angeführten Rodungen betreffen daher Almflächen, sicherlich aber ein nicht unbedeutender Teil. In der Statistik nicht eingerechnet sind die Rodungen zu touristischen Zwecken, welche vor allem im Schipistenbereich über die Sommermonate einer Weidenutzung zugeführt werden.

In Summe wurden in den letzten 20 Jahren über 500 ha Wald zur Agrarstrukturverbesserung gerodet. Ersatzaufforstungen im Ausmaß von ca 8 ha und waldverbessernde Maßnahmen auf einer Fläche von 23 ha bilden die einzigen Ersatzmaßnahmen.

Auffällig ist die seit dem Jahr 2002 auf einem höheren Niveau eingependelte jährliche Rodungsfläche. Da sich die Forstgesetznovelle 2002 erst in den Folgejahren niederschlägt, ist dieser Anstieg nicht erklärbar. Der deutliche Anstieg in den Jahren 2009 bis 2011 ist eben so wenig erklärbar. Die Fortführung dieser Statistik wird zeigen, ob sich das Almrevitalisierungsprogramm des Landes hier niederschlägt.

Waldflächenbilanz auf Grund Behördenverfahren Rodungszweck Agrarstrukturverbesserung



Quelle: eigene Erstellung, BMLFUW; Forststatistik FOSTA 1993-2011

Laut dem derzeit aktuellen Förderungsprogramm „Salzburger Almerhaltungsplan“ können für den Zeitraum 2011 bis 2013 folgende Daten zu Rodungen abgeleitet werden.

Anträge insgesamt	179
Einzelmaßnahmen gesamt	455
Beantragte Gesamtfläche	608 ha
Maßnahmen mit Rodungen	121
Beantragtes Flächenausmaß mit Rodungen	185,9 ha

Leitsatz zur natürlichen Sukzession auf Almen

Almfutterflächen stellen für die bäuerlichen Betriebe im Berggebiet eine unverzichtbare Futtergrundlage dar und tragen maßgeblich zur Vergrößerung der Futterbasis des Heimbetriebes bei. Die Zunahme von verbuschten und verwaldeten Flächen führt somit einerseits zu einem Verlust an potentieller und wertvoller landwirtschaftlicher Produktionsfläche und andererseits hat es auch entsprechende Konsequenzen auf die Weidequalität und Biodiversität.

Almen bzw deren Almflächen können nur durch eine standortangepasste Bewirtschaftung und Nutzung sowie durch laufende Pflege- und Kultivierungsmaßnahmen erhalten werden. Natürliche Sukzession betrifft in erster Linie Almflächen unterhalb der Waldgrenze bzw im Bereich der Kampfzone des Waldes.

b. Rahmenbedingungen (gesetzliche und technische Grundlagen sowie wirtschaftliche und förderungsfachliche Rahmenbedingungen)

Forstgesetz

Gemäß § 4 Neubewaldung spricht man von Wald, wenn 50 % der Fläche mit einer Bewuchshöhe von 3 m überschirmt ist. Für die im Almbereich besonders relevanten Baumarten Grünerle, Moorbirke, Latsche und Zirbe ist bereits eine Bewuchshöhe von 1 m festgelegt.

„(1) Grundflächen, die bisher nicht Wald waren, unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Fall

1. der Aufforstung (Saat oder Pflanzung) nach Ablauf von zehn Jahren ab der Durchführung,
2. der Naturverjüngung nach Erreichen einer Überschirmung von fünf Zehnteln ihrer Fläche mit einem Bewuchs von wenigstens 3 m Höhe.

Die Bestimmungen des IV. Abschnittes sind jedoch bereits ab dem Vorhandensein des Bewuchses anzuwenden.

(1a) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann nach Maßgabe forstfachlicher Erfordernisse für bestimmte Baumarten eine von Abs. 1 Z 2 abweichende Bewuchshöhe festlegen.

(2) Grundflächen, auf denen eine Ersatzaufforstung (§ 18 Abs. 2) durchgeführt wurde, gelten ab Sicherung der Kultur im Sinne des § 13 Abs. 8 als Wald.

(3) Grundflächen, zu deren Aufforstung Förderungsmittel gemäß den Bestimmungen des X. Abschnittes gewährt wurden, gelten mit dem Zeitpunkt der Auszahlung der Förderungsmittel als Waldboden, im Falle von Aufforstungen in Hochlagen, das ist die Zone innerhalb von 500 Höhenmetern unterhalb der natürlichen Baumgrenze, gilt dies jedoch erst ab Sicherung der Kultur im Sinne des § 13 Abs. 8.“

In den §§ 17-20 sind die wesentlichen Aspekte hinsichtlich Rodung geregelt.

§ 17 Rodung

„(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.“

§ 17a Anmeldepflichtige Rodung

„(1) Einer Rodungsbewilligung bedarf es nicht, wenn

1. die Rodungsfläche ein Ausmaß von 1 000 m² nicht übersteigt und
2. der Antragsberechtigte das Rodungsvorhaben unter Anschluss der in § 19 Abs. 2 genannten Unterlagen bei der Behörde anmeldet und

3. die Behörde dem Anmelder nicht innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der Anmeldung mitteilt, dass die Rodung aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ohne Erteilung einer Rodungsbewilligung nach § 17 nicht durchgeführt werden darf. § 91 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) In das Flächenausmaß einer angemeldeten Rodung einzurechnen sind alle an die zur Rodung angemeldete Fläche unmittelbar angrenzenden und für denselben Zweck nach Abs. 1 durchgeführten Rodungen, sofern diese nicht länger als zehn Jahre zurückliegen.

(3) Die Gültigkeit der Anmeldung erlischt, wenn die angemeldete Rodung nicht innerhalb eines Jahres ab Einlangen der Anmeldung bei der Behörde durchgeführt wird.“

§ 18 Rodungsbewilligung; Vorschreibungen

§ 19 Rodungsverfahren

§ 20 Verhältnis zu den Agrarbehörden

Rodungserlass 2002 idgF; Durchführungsbestimmungen BMLFUW

„Waldentwicklungsplan“

Dieser kann im SAGIS oder auf der Homepage des Landes abgerufen werden.

http://www.salzburg.gv.at/themen/lf/forstwirtschaft/forstliche_planung/wep.htm

Naturschutzgesetz

§ 26 Anzeigepflichtige Maßnahmen

§ 26, Absatz 1 lit a

„in der freien Landschaft und außerhalb des Waldes ist die dauernde Beseitigung von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen, insbesondere entlang von Wegen und Grundgrenzen, ausgenommen das notwendige Schwenden und das Freischneiden von Leitungstrassen, anzeigepflichtig.

„In der freien Landschaft und außerhalb des Waldes die dauernde Beseitigung von Busch- und Gehölzgruppen, ausgenommen das notwendige Schwenden und das Freischneiden von Leitungstrassen, sowie von Heckenzügen insbesondere entlang von Wegen und Grundgrenzen;“

§ 27 Verbote in der freien Landschaft

§ 27, Absatz 1

„Im ganzen Land ist das chemische Schwenden sowie das chemische Präparieren von Schipisten und Langlaufloipen, ausgenommen im Zug sportlicher Veranstaltungen mit unbedenklichen Stoffen in geringfügigen Mengen, verboten.“

§ 27, Absatz 2 lit b

„In der freien Landschaft sind verboten: Das Abbrennen der Vegetation.“

Allfällige besondere Bestimmungen von **Schutzgebietsverordnungen** (insbesondere Naturschutzgebiete) sind ebenfalls zu beachten.

Bundesgesetz über das Verbrennen von Materialien außerhalb von Anlagen (Bundesluftreinhaltengesetz – BLRG), BGBl I Nr 137/2002

Rundschreiben des BMLFUW zur Auslegung des § 3 Abs. 3 Z 5 BLRG:

http://www.salzburg.gv.at/verbrennenimfreien_rundschreiben_bmlfuw.pdf

allfällige Förderbestimmungen

- In der ÖPUL-Maßnahme „Alpung und Behirtung“ sind Aspekte hinsichtlich Pflanzenschutz, Beweidung und Pflegemaßnahmen (im Rahmen der Behirtung) festgelegt
- Salzburger Almerhaltungsprogramm
- Naturschutzplan auf der Alm
- Fördermaßnahme Lärchweide-/Lärchwiesenwälder

https://service.salzburg.gv.at/WebRoot/LandSalzburgDB/Shops/Landversand/49F6/C31C/1D2A/2A38/8232/0A01/047B/88DB/Broschuere_0020_Waldumweltma_00DF_nahmen.pdf

c. Betroffene Interessensbereiche

Almeigentümer und Almbewirtschafter
 Naturschutz
 Tourismus und Freizeit
 Jagd
 Forstwirtschaft

d. Darstellung der Sichtweise aus dem jeweiligen Fachbereich

Naturschutz

Hinzuweisen ist auf die wesentlichen Schutzwirkungen des Waldes, vor allem der Minderung des Hochwasserrisikos und zur Vermeidung von Lawinenanbrüchen und Steinschlag.

Bezüglich der Biodiversität ist die Erhaltung von Almen nur dann ein zutreffendes Argument, wenn tatsächlich Flächen in traditioneller, naturschonender Weise erhalten werden. Mit Geländemodellierungen und Gülleausbringung in durchschnittliche Futterflächen veränderte Almen können nicht mit Naturschutzargumenten (Biodiversität) begründet werden. Es wäre in diesem Zusammenhang zu hinterfragen, ob nicht Strauchflächen oder verschiedene Waldstadien eine höhere Biodiversität aufweisen als Intensivgrünland.

Oberhalb der potentiellen Waldgrenze ist Almbewirtschaftung zur Offenhaltung der Landschaft nicht zwingend erforderlich.

In strengen Naturschutzgebieten sowie in der Kernzone des Nationalparks sollte eine Rodung von Waldflächen entsprechend Managementrichtlinien nicht zulässig sein.

Forstwirtschaft

Wird einer Waldfläche eine mittlere oder hohe Wertigkeit der Schutz- oder der Wohlfahrtsfunktion oder eine hohe Wertigkeit der Erholungsfunktion zugewiesen, so ist, wenn sich diese Zuweisung auf einer konkreten Waldfläche bestätigt, von einem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung auszugehen! (Rodungserlass BMLFUW)

Eine allfällige Rodungsbewilligung kann dann lediglich im Zuge einer erfolgreichen Interessensabwägung erwirkt werden.

Im Waldentwicklungsplan sind die Waldflächen hinsichtlich Ihrer Waldfunktionen bewertet, wobei jede einzelne Waldfunktion (außer der Nutzfunktion) mit niedriger, mittlerer oder hoher Wertigkeit eingestuft ist. Auf konkrete Maßnahmenflächen im Wald ist diese Einstufung gutachterlich herunter zu brechen.

e. Gemeinsame Position

- ✓ Ein weiteres Zuwachsen von Almweiden soll dort hintangehalten werden, wo nicht schutztechnische Erfordernisse oder die Gefahrenprävention eine Bewaldung nahelegen.
- ✓ Eine starke natürliche Sukzession auf Almen in Richtung Bewaldung kann Revitalisierungsmaßnahmen zur Wiedergewinnung von Weideflächen erforderlich machen. Unter Berücksichtigung von Naturgefahrenpotentialen sowie naturschutzfachlicher Aspekte sollen standortangepasste Weideflächen wiederhergestellt werden. In der Umsetzung von Almpflege-/Revitalisierungsmaßnahmen soll eine Lenkung hin zu geeigneten Flächen („standortangepasst“) erfolgen.
- ✓ Standortvoraussetzungen für die Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen zur Weideherstellung müssen gegeben sein (Bodenverhältnisse, Hangneigung, ...).
- ✓ Die Möglichkeiten zur Wald-Weide-Trennung soll ausgeschöpft werden.

f. Konfliktpunkte

- Konflikte werden vor allem in Zusammenhang mit der Gefahrenprävention gesehen.

g. Lösungsvorschläge

- Entwicklung einer Durchführungsbestimmung für die Interessensabwägung bei Rodungsverfahren im Rahmen der Möglichkeiten des Rodungserlasses.
- Forcierung der Wald-Weide-Trennung (Grundsätze, Anreizmaßnahmen) unter Berücksichtigung almwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Aspekte.
- Für geschützte Tierarten ist das mosaikartige Belassen von Strukturen als Verstecke, Brutplätze etc sowie der Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung (zB nicht in der Brutzeit) von besonderer Bedeutung.
- Einbindung der Wildbach- und Lawinenverbauung zur Gefahrenprävention.
- Verstärkung von Förderinstrumenten zur Abgeltung von Almpflegemaßnahmen.

Touristische Nutzung der Almen (ausgenommen Skigebiete)

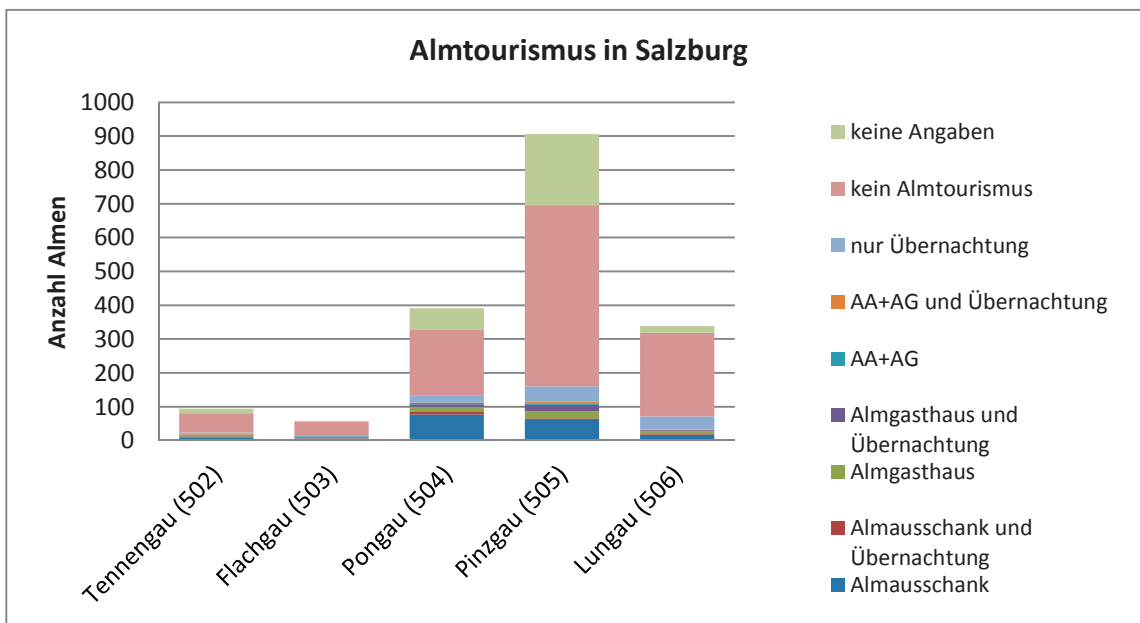
a. IST-Situation und Entwicklung

Im Zuge des landwirtschaftlichen Strukturwandels ist es auf vielen Almen zu markanten Veränderungen gekommen. Vor allem touristische Nutzungen von Almflächen, Almgebäuden und Alminfrastruktur haben sich – regional in unterschiedlichem Ausmaß - zu einem ökonomischen Standbein der Almwirtschaft entwickelt.

Die Land- und Tourismuswirtschaft ist gerade auf der Alm sehr so eng miteinander verzahnt. Für einen Teil der Almbewirtschafter bietet sich somit im Rahmen des Almausschanks, der direkten Vermarktung der selbsterzeugten Almprodukte sowie der zeitweisen touristischen Nutzung auf den Hütten die Möglichkeit ihr Einkommen zu verbessern.

Rund 14,6 % der Salzburger Almen betreiben Almausschank und auf knapp 8 % liegen konzessionierte Almgasthäuser vor. Übernachtungsmöglichkeiten in konzessionierten Beherbergungsbetrieben gibt es auf 4 % aller Salzburger Almen und Beherbergungsbetriebe ohne Konzession, also vor allem in Almhütten, werden auf knapp 9% angeboten.

Die nachfolgende Abbildung zeigt eine Darstellung der touristischen Nutzung in den Salzburger Bezirken. Hier zeigt sich, dass diese vor allem im Pinzgau und Pongau eine wesentliche Rolle spielt.

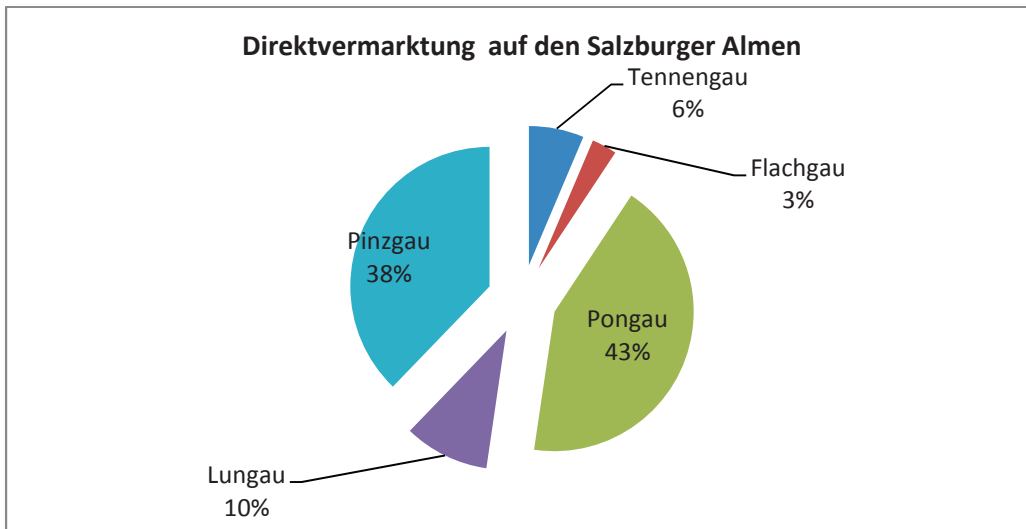


Quelle: eigene Darstellung (INVEKOS-Daten 2009, Almstatistik 2009)

Almen mit Almausschank bieten außerdem die Möglichkeit zur Direktvermarktung selbsterzeugter Almspezialitäten.

Gemäß Almstatistik 2009 werden auf fast 12 % aller Almen, auf rd 40 % aller milchproduzierenden und auf rd 99 % aller milchverarbeitenden Almen Almprodukte direktvermarktet.

In der nachfolgenden Grafik sieht man die Bedeutung der Direktvermarktung in den einzelnen Bezirken. Hier zeigt sich, dass vor allem im Pongau und Pinzgau diese Vermarktungsform eine wesentliche Rolle in der Almbewirtschaftung einnimmt.



Quelle: eigene Darstellung (INVEKOS-Daten 2009, Almstatistik 2009)

Im Zusammenhang mit Tourismus auf der Alm ist „Der Salzburger Almsommer“ zu erwähnen (Werbeträger für das Tourismusland Salzburg). In diesem System beteiligen sich derzeit rd 150 Almbetriebe der rd 1.800 bewirtschafteten Almen im Land Salzburg.

Neben der Nutzung von Almgebäuden und Alminfrastruktur für touristische Zwecke spielt auch die Benutzung von Almflächen und Almwegenetzen eine wesentliche Rolle. Diese werden von Wandernern, Mountainbikern und anderen Outdoorsportlern genutzt.

Touristische Infrastruktur, wie Lifte oder Seilbahnen befinden sich auf knapp 9 % aller Salzburger Almen.

Leitsatz zu Tourismus auf Almen

Die touristische Nutzung auf Almen (Almausschank, zeitweises Vermieten,...) kann für einen Teil der Almen als Bestandteil der Almbewirtschaftung gesehen werden, die ihnen die Möglichkeit eines Zuerwerbs durch die Vermarktung von eigenen Produkten bietet.

Die Vermarktung der erzeugten Produkte erfolgt zT auch außerhalb von Almen (zB Bauernmärkte, Ab-Hof-Verkauf, etc).

Gleichzeitig bietet die Alm der Gesellschaft einen attraktiven und gepflegten Natur – und Kulturraum, der für Erholungszwecke genutzt werden kann.

b. Rahmenbedingungen (gesetzliche und technische Grundlagen sowie wirtschaftliche und förderungsfachliche Rahmenbedingungen)

Gegenwärtig liegen für die touristische Nutzung von Almen einige Rahmenbedingungen und Rechtsformen vor. Diese reichen vom Almausschank im Rahmen des landwirtschaftlichen Nebengewerbes über Schutzhütten bis hin zum Gastgewerbe.

Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 (BGBl Nr 194/1994)

Gemäß § 2 Abs 2 Zif 1 und Abs 4 Zif 10 Gewerbeordnung 2002 ist „die Verabreichung und das Ausschanken selbsterzeugter Produkte sowie von ortsüblichen, in Flaschen abgefüllten Getränken im Rahmen der Almbewirtschaftung“ als Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft zu verstehen.

Im Rahmen der Almbewirtschaftung dürfen außerdem selbsterzeugte warme Speisen und Getränke verabreicht werden. Weiters existieren hier keine Einschränkungen hinsichtlich der Anzahl von Sitzplätzen.

Der rechtliche Rahmen umfasst außerdem raumplanerische Vorgaben. Hier ist das **Salzburger Raumordnungsgesetz 2009** (LGBl Nr 30/2009) zu erwähnen. Inhaltlich regelt dieses Gesetz einerseits die Bauführung auf Almen und andererseits auch die touristische Nutzung eines Almgebäudes.

Die zeitweise Verwendung eines Almgebäudes für touristische und Erholungszwecke ist gemäß § 48 Abs 3, SROG 2009 im Rahmen eines bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zulässig, wenn

1. die Alm landwirtschaftlich bewirtschaftet wird und die Flächen im Almkataster eingetragen sind; nicht aber das betreffende Almgebäude
2. das Almgebäude bereits seit zehn Jahren besteht und über einen Wohnteil verfügt oder es sich um einen Ersatzbau für ein solches Almgebäude handelt;
3. die Funktionstüchtigkeit des Gebäudes für almwirtschaftliche Zwecke erhalten bleibt; und
4. eine für diese Verwendung technisch und hygienisch geeignete Abwassersammlung und -beseitigung vorhanden ist; die Landesregierung kann dazu Näheres, insbesondere geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen durch Verordnung festlegen.

Eine solche Verwendung ist bei der Beurteilung der Erforderlichkeit gemäß Abs 1 Z 2 unbeachtlich.

Im § 48, Abs 4 ist festgehalten

„(4) Eine Verwendung gemäß Abs 3 stellt keine Änderung der Art des Verwendungszwecks im Sinn des § 2 Abs 1 Z 5 des Baupolizeigesetzes dar, wenn dafür, abgesehen von der erforderlichen Abwasserbeseitigung (Abs 3 Z 4), keine baulichen Maßnahmen vorgenommen werden und diese Verwendung in Bezug auf die Verabreichung von Speisen und Getränken nicht zu einer Anwendung der Gewerbeordnung 1994 führt und nicht über die Überlassung von Ferienwohnungen ohne Erbringung von persönlichen Dienstleistungen hinausgeht.“

Allfällige weitere gesetzliche Grundlagen

- Almgebäude-Abwasser-Verordnung – AAV (Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 30. Dezember 2010, mit der geeignete Methoden und Betriebsweisen für die Abwassersammlung und -beseitigung von Almgebäuden festgelegt werden; LGBl Nr 9/2011)
- MilchhygieneVO
- Gesetz über die Wegfreiheit im Bergland

c. Betroffene Interessensbereiche

Almeigentümer und Almbewirtschafter
 Naturschutz
 Tourismus und Freizeit
 Jagd
 Forstwirtschaft

d. Darstellung der Sichtweise aus dem jeweiligen Fachbereich

Forstwirtschaft

Nach den Bestimmungen des Forstgesetzes ist das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken ein Recht für Jedermann. Problematisch gesehen wird das Freigeben von Erschließungen für touristische Nutzungen vor allem durch Mautstrecken oder Shuttledienste. Hier ist sehr rasch für die bestehende Erschließung der Tatbestand der Rodung gegeben bzw können forstliche Fördermittel zur Errichtung zurückverlangt bzw zur Sanierung nicht mehr gewährt werden.

e. Gemeinsame Position

- ✓ Die Almbewirtschaftung/-nutzung bietet einen wesentlichen Anreiz für eine touristische Nutzung der Alm.
- ✓ Touristisch genutzte Almgebäude müssen ihre Funktionsfähigkeit für almwirtschaftliche Zwecke jedenfalls erhalten.
- ✓ Der Almausschank, die zeitweise Vermietung von Almgebäuden, ... können zur Sicherung des bäuerlichen Betriebseinkommens und zur Erhaltung der Alm beitragen.
- ✓ Die touristische Nutzung sollte unter Bedacht- und Rücksichtnahme auf andere Interessen erfolgen.
- ✓ Die touristische Nutzung auf Almen soll zu keiner erheblichen Störung der Beweidung bzw zur Störung von Wildtieren führen.

f. Konfliktpotentiale

- Touristische Nutzungen auf Almflächen können zu maßgeblichen Störung des Wildes, wodurch Äsungsflächen nicht oder kaum vom Wild angenommen werden, führen.
- Freizeitaktivitäten (zB Mountainbiken, Paragleiten, ...) können maßgebliche Störungen der Weidetiere bzw des Wildes auslösen.
- Mehrfachnutzung der Almen - Ungleichgewicht zwischen landwirtschaftlicher und touristischer Nutzung.
- Verstärkte Erschließungen und zusätzliche Wegnutzungen aufgrund touristischer Nutzungen.
- Zusätzliche Bauführungen aus touristischen Gründen (zB Erweiterung von Beherbergungsmöglichkeiten).

g. Lösungsvorschläge

- Lenkung der Freizeitnutzer durch entsprechende Angebote.

Wirkung des Salzburger Almerhaltungsprogrammes

a. IST-Situation und Entwicklung

Um den Rückgang der Almflächen gegenzusteuern wurde im Februar 2010 das Salzburger Almerhaltungsprogramm ins Leben gerufen. In dessen Mittelpunkt steht die Förderung der Schaffung und Wiederherstellung von verloren gegangener Almweidefläche. Es handelt sich um eine Förderung im Rahmen der Ländlichen Entwicklung (Schwerpunkt 3: „Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes – Kulturlandschaft (M 323 b)“).

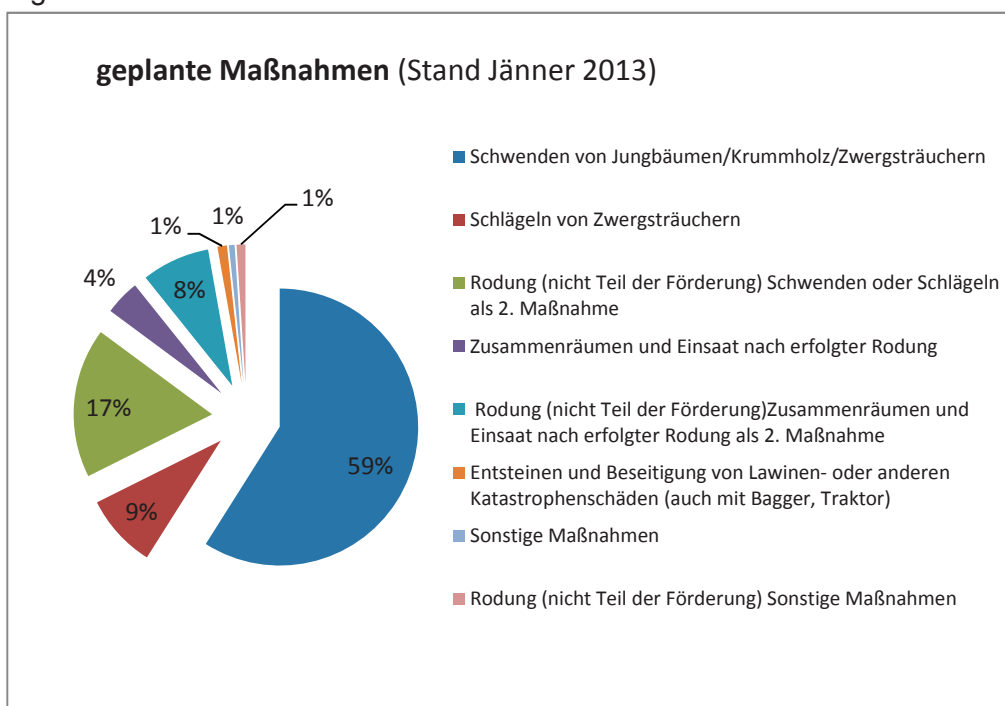
Förderbare Maßnahmen sind

- Schwenden von Jungbäumen/Krummholz/Zwergsträuchern
- Zusammenräumen und Einsaat nach erfolgter Rodung
- Schlägeln von Zwergsträuchern
- Errichten von Landschaftselementen (zB Bäume als Windschutz oder Anpflanzung von Einzelbäumen)
- Entsteinen und Beseitigung von Lawinen-, oder anderen Katastrophenschäden (auch mit Bagger, Traktor)
- Sanierung von Erosionsanrissen
- In begründeten Ausnahmefällen - Entfernen von Wurzelstöcken, Einsatz der Forstfräse, Schlägeln von verunkrauteten Flächen, Planierungen und Einsatz der Bodenfräse (zB Herstellen eines Almangers)

Nähere Informationen zum Salzburger Almerhaltungsprogramm 2010-2013 sind unter folgendem Link zu finden:

<http://www.salzburg.gv.at/themen/lf/foerderungen/lf/almerhaltungsprogramm.htm>

In den Antragsjahren 2010 bis 2012 wurden etwa 200 Förderanfragen gestellt. Für etwa 179 wurden Almerhaltungspläne ausgearbeitet und eine Förderzusage erteilt. Die derzeit ausgearbeiteten Pläne ergeben eine Maßnahmenfläche von rd 1.290 ha (davon 600 ha tatsächliche Angriffsfläche) mit folgenden Maßnahmen:



In den vorliegenden Plänen wurden rd 455 Einzelmaßnahmenflächen ausgeschieden, wobei auf diesen mehrere Maßnahmen kombiniert vorkommen können. Bei rund 27 % aller beabsichtigten Maßnahmen ging eine Rodung voran, welche aber nicht Teil des Förderprogramms ist. Der überwiegende Teil der Maßnahmen (rund 83 %) entfallen auf Schwenden von Jungbäumen/Krummholz/Zwergsträuchern bzw auf das Schlägeln von Zwergsträuchern, 12 % entfallen auf Zusammenräumen und Einsaat nach erfolgter Rodung.

Die bereits bewilligten Kosten für 175 Pläne belaufen sich auf rd 2,2 Mio € (rd 1,1 Mio bewilligte FÖMI). Davon wurden bereits 27 Fälle endabgerechnet und 2 Fälle teilausbezahlt.

Leitsatz zum Almerhaltungsprogramm

Das Salzburger Almerhaltungsprogramm trägt zur „Sicherung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes und besondere Berücksichtigung von ökologischen Erfordernissen bei.

b. Rahmenbedingungen (gesetzliche und technische Grundlagen sowie wirtschaftliche und förderungsfachliche Rahmenbedingungen)

Förderprogramm „Salzburger Almerhaltungsprogramm“

Förderungsvoraussetzungen

- Eintrag im Salzburger Almkataster ist verpflichtend (ÖPUL-Teilnahme ist nicht verpflichtend)
- Vorlage eines Maßnahmenplanes zum „Salzburger Almerhaltungsprogramm“ (ausgearbeitet durch ein von der Bewilligungsstelle anerkanntes Unternehmen)
- Stellungnahmen (Forst, WLV, Naturschutz usw) und allfällige behördliche Bewilligungen (zB Rodungsbewilligung)
- Bei Agrargemeinschaften ist ein gültiger Beschluss (zB Vollversammlungsbeschluss) notwendig
- Bei Servituts- und Weidegemeinschaften ist die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorzulegen
- Kostenanerkennung erst ab der Antragstellung
- Der Förderbetrag muss mittels Rechnungen (netto) nachgewiesen werden. Eigenleistungen (Arbeits- und Maschinenstunden, Eigenholz) können nur zur Ermittlung der förderbaren Kosten herangezogen werden.
- Es können nur Kosten für Maßnahmen gefördert werden, für die nicht bereits andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen wurden/werden (zB ÖPUL, Katastrophenfonds, Wald-Weide-Trennung usw)

Art und Ausmaß der Förderung:

Almerhaltungsplan (nur bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen)	70%
Maßnahmenumsetzung	50%
Mindestinvestitionssumme netto pro Alm (exkl Almerhaltungsplan)	2.000 €
Max förderbare Kosten netto/ha	5.000 €
Max förderbare Kosten netto/Alm	20.000 €
Max förderbare Planungskosten netto/Alm	1.250 €

allfällige weitere gesetzliche Grundlagen

- Naturschutzgesetz
- Forstgesetz

Förderbestimmungen

- ÖPUL (Überschneidung mit 100 % Futterfläche)

c. Betroffene Interessensbereiche

Almeigentümer und Almbewirtschafter
 Naturschutz
 Forstwirtschaft, WLV

d. Darstellung der Sichtweise aus dem jeweiligen Fachbereich

Almeigentümer und Almbewirtschafter

Das Förderprogramm „Salzburger Almerhaltungsplan“ ist ein wichtiges Instrument zur Wiedergewinnung von Almweideflächen. Eine Fortführung des Programms in der neuen Förderperiode würde begrüßt werden.

Naturschutz

Die Revitalisierung von Almen nach dem Salzburger Almerhaltungsprogramm stellt eine Möglichkeit dar, die verschiedenen Interessen vor Maßnahmensetzung einer befriedigenden Regelung zuzuführen.

Als wesentlich wird angesehen, dass der Grund für die Aufgabe von Almflächen (mangelndes Bewirtschaftungsinteresse, mangelnder Bedarf) weggefallen ist und dass bei der Umsetzung auf naturschutzfachlich bedeutende Umstände, insbesondere Lebensräume (zB Magerrasen, Moor- und Sumpfflächen), Rücksicht genommen wird.

Die gemeinsame Position wird im Übrigen mitgetragen.

Forstwirtschaft

Vor allem das Wiederherstellen ehemaliger Almgebiete stellt die Forstbehörden oft vor nicht bewilligungsfähige Tatsachen. Ein frühes Einbinden um die Grenzen des Umsetzbaren ab zu stecken ist daher unumgänglich. Im Bereich von Almen mit Reinweide und Waldweideflächen ist eine Waldweide-Trennung als wesentliche Fördervoraussetzung vorzuschreiben.

e. Gemeinsame Position

- ✓ Neben einer almwirtschaftlichen Beurteilung ist eine Einbindung von Naturschutz, Forst, WLV,... bei der Almplannerstellung sinnvoll und wichtig.
 Durch die Beiziehung aller Fachbereiche in der Planungsphase (Erstellung der Almerhaltungspläne) konnten durchwegs positive Rückmeldungen festgestellt werden.
- ✓ Eine fachliche Einbindung bereits in der Planungsphase sollte auch bei zukünftigen Projekten beibehalten werden.
- ✓ Durch die Ausarbeitung der Almpläne in Zusammenarbeit von Almbewirtschafter und Planungsbüros unter Beiziehung der einzelnen Fachbereiche konnten standortangepasste Revitalisierungen auf den Almen umgesetzt werden.
- ✓ Eine Fortführung der ggst Fördermaßnahme in der neuen Förderperiode ist anzustreben.

Wirkung des Naturschutzplanes auf der Alm

a. IST-Situation und Entwicklung

Das vielfältige Mosaik an Lebensräumen und Standorten auf Almen kann nur durch die naturverträgliche Bewirtschaftung erreicht werden. Die Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume und Strukturen ist ein zentrales Naturschutzziel in Salzburg.

Im Jahr 1996 wurde mit Förderungen für die Almwirtschaft in Schutzgebieten begonnen. Im Jahr 2004 wurde das Programm weiterentwickelt und stark maßnahmenbezogen ausgerichtet.

Der Naturschutzplan auf der Alm (NPA) ist ein Instrumentarium des Vertragsnaturschutzes und ist gleichermaßen wie das Salzburger Almerhaltungsprogramm unter Schwerpunkt 3 der Ländlichen Entwicklung mit der Maßnahme „Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes- Naturschutz (M 323a)“ angesiedelt. In der Maßnahme 323 a werden ausschließlich „Erstmaßnahmen auf der Alm“ umgesetzt. Maßnahmen, die jährlich über die gesamte Laufzeit verteilt umgesetzt werden, erhalten Mittel aus dem Vertragsnaturschutzbudget.

Teilnehmen können alle Almen, die in einem der Salzburger Schutzgebiete liegen und in besonderen Projektgebieten. Das sind vor allem Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete und Landschaftschutzgebiete.

Förderbare Maßnahmen

- Erhalten und Entwickeln von naturschutzfachlich wertvollen Magerweiden durch
- Schwenden und Freistellen.
- Herstellen und Erhalten von ökologisch und ästhetisch wertvollen Lärchweiden und Lärchwiesen.
- Maßnahmen zum Weidemanagement wie Koppelwirtschaft, Düngeverzicht und Mahd.
- Renaturierung von Feuchtfleichen und Nutzungsverzicht sensibler Biotope wie Moore oder trittempfindliche Magerrasen.
- Erhaltung und Neuanlage von landschaftsprägenden und ökologisch wertvollen Landschaftselementen.

Der Naturschutzplan auf der Alm zielt auf eine nachhaltige Almbewirtschaftung ab, die einerseits gutes, ertragreiches Futter für die Almtiere liefert, andererseits die Struktur- und Lebensraumvielfalt auf Almen fördert und unterstützt.

Die Einhaltung folgender Grundsätze ist für jeden Betrieb, der am Naturschutzplan auf der Alm teilnehmen will, verbindliche Voraussetzung:

- Standortgemäß: Die Nutzung muss so erfolgen, wie sie den Klima-, Boden- und Geländebedingungen sowie der Pflanzengesellschaft auf Dauer entspricht.
- Artgerecht: Durch die angepasste Bewirtschaftung werden die Artenvielfalt und die Lebensräume der Pflanzen und Tiere nicht beeinträchtigt, sondern gefördert.

Sonstige Fördervoraussetzungen werden konkret für die einzelnen oa Maßnahmen definiert.

Beim Naturschutzplan auf der Alm werden die umgesetzten Maßnahmen evaluiert und naturschutzfachlich bewertet.

Seit 2005 wird der NPA landesweit angeboten und bis 2013 auf mehr als 145 Almen in Schutzgebieten realisiert. Jährlich werden dadurch ca 165.000 € an die Almbewirtschafter/Innen in den Schutzgebieten ausgezahlt (ohne Erstmaßnahmen).

Leitsatz zum Naturschutzplan auf der Alm

Mit dem Naturschutzplan auf der Alm werden im Rahmen einer partnerschaftlichen Vereinbarung (Vertragsnaturschutz) Mehrleistungen der Almbauern für den Naturschutz abgegolten und damit die Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume und Strukturen gewährleistet.

b. Rahmenbedingungen (gesetzliche und technische Grundlagen sowie wirtschaftliche und förderungsfachliche Rahmenbedingungen)

- Förderprogramm „Naturschutzplan auf der Alm“
 - *Art und Ausmaß der Förderung*
 - Maßnahmenumsetzung bis zu 100 %
 - Erstellung Naturschutzplan auf der Alm bis zu 100 %
- Naturschutzgesetz
- Forstgesetz
- ÖPUL (Überschneidung mit 100 % Futterfläche)

c. Betroffene Interessensbereiche

Almeigentümer und Almbewirtschafter
 Naturschutz
 Forstwirtschaft
 Jagd

d. Darstellung der Sichtweise aus dem jeweiligen Fachbereich

Almeigentümer und Almbewirtschafter

Naturschutzpläne auf den Almen wurden bisher als freiwilliges Förderprogramm angeboten und von einigen Almbauern angenommen. Diese Freiwilligkeit soll auch in Zukunft möglich sein, ohne dass sich daraus irgendwelche Zwangsmaßnahmen ableiten.

Naturschutz

Für die Aufnahme des Naturschutzplans und die Hinweise zur Fortführung des Naturschutzplans auf der Alm in der neuen Förderperiode wird gedankt.

Forstwirtschaft

Planungen, welche auch Waldflächen umfassen, laufen ohne Einbindung der Forstbehörden sehr schnell Gefahr mit dem Forstgesetz in Konflikt zu geraten. Dies würde eine Rückzahlung von Fördergeldern konsequenterweise nach sich ziehen.

Daher erscheint es wichtig nicht nur naturschutzrelevante Daten in den Naturschutzplan Alm einzu beziehen, sondern auch Daten bzgl einer wirkungsorientierten Waldbewirtschaftung im Almbereich aufzugreifen. Das Gesamtwerk sollte dann in einem eigenen Förderprogramm mit Titel „Managementplan Alm/Wald/Naturschutz“ oder so ähnlich Niederschlag finden.

e. Gemeinsame Position

- ✓ Der Naturschutzplan auf der Alm ist ein wertvolles Förderinstrument zum Schutz ökologisch besonders wertvoller und/oder sensibler Flächen.
- ✓ Naturschutzpläne sind in partnerschaftlichem Einvernehmen zwischen Naturschutz und Almbewirtschafter zu erstellen.
- ✓ Eine Einbindung der Bezirksförster ist in Spezialfällen aus forstfachlicher Sicht notwendig.
- ✓ Naturschutzpläne können Anreiz zur Umsetzung besonderer, über die ordnungsgemäße Almwirtschaft hinausgehender, Schutzmaßnahmen bieten.
- ✓ Eine Fortführung des Naturschutzplanes auf der Alm in der neuen Förderperiode ist anzustreben.
- ✓ Naturschutzpläne können für ein gezieltes Weidemanagement in Bezug auf die Futter- und Artenqualität hilfreich sein.
- ✓ Der Naturschutzplan auf der Alm erhöht die Artenvielfalt.

Almwirtschaft in Schutzgebieten

a. IST-Situation und Entwicklung

Laut Naturschutzabteilung liegen in Salzburg insgesamt rd 767 Almen (rd 42 % aller Almen) mit Flächenanteilen in **naturschutzrechtlich geschützten Gebieten**.

146 Almen berühren zumindest mit Teilen ihrer Weideflächen den Nationalpark Hohe Tauern (Kern- und Außenzone). 105 Almen liegen mit ihren überwiegenden Flächen im Nationalpark Hohe Tauern. Weiters berühren folgende Anzahl von Almen die jeweiligen Schutzgebietsausweisungen (Almdaten 2002)

189	FFH-Schutzgebiete	26	geschützte Landschaftsteile
148	Vogelschutzgebiete	7	Sonderschutzgebiete
31	Naturparke	9	Ramsauer Konvention
427	Landschaftsschutzgebiete	9	Wild-Europaschutzgebiete
21	Pflanzenschutzgebiete	44	Europaschutzgebiete

Ca 25 % der Almen im Schutzgebiet außerhalb des Nationalparks Hohe Tauern haben ein Konzept „Naturschutzplan auf der Alm“ vorliegen.

Hinsichtlich des **Schutzgutes Wasser** und Almen kann folgende Aussage getroffen werden.

Von den rund 3000 Wasserschutzgebieten liegen 536 im Bereich von Almweideflächen (knapp 18 %). Insgesamt sind 331 Almen mit einer Schutzgebietsfläche von rund 1770 ha betroffen.

In Bezug auf die weit größeren Wasserschongebiete ist anzuführen, dass von den 64 Wasserschongebieten 28 Almweideflächen berühren. Betroffen sind 159 Almen mit einer Weidefläche von 9323 ha.

b. Rahmenbedingungen (gesetzliche und technische Grundlagen sowie wirtschaftliche und förderungsfachliche Rahmenbedingungen)

allfällige gesetzliche Regelungen

- EU - Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, 92/43/EWG, (Fauna - Flora - Habitatrichtlinie, FFH)
- EU- Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie)
- Salzburger Naturschutzgesetz 1999 idgF – NSchG
 - §§ 19 bis 21 (diverse Naturschutzgebiets-Verordnungen)
 - §§ 16 bis 18 (Allgemeine Landschaftsschutzverordnung (ALV); diverse Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen)
 - § 23 (Naturparke)
- Nationalparkgesetz
- Schutzgebiets-/Schongebietsverordnungen (Rodung, Wegebau,...)
- Wasserrechtsgesetz

allfällige Förderbestimmungen

Naturschutzplan auf der Alm, Vertragsnaturschutz
Nationalparkfonds (II. Abschnitt des Nationalparkgesetzes)

c. Betroffene Interessensbereiche

Almeigentümer und Almbewirtschafter
Naturschutz
Tourismus und Freizeit
Forstwirtschaft

d. Darstellung der Sichtweise aus dem jeweiligen Fachbereich

Almeigentümer und Almbewirtschafter

Auch in Landschaftsschutzgebieten muss eine zeitgemäße Führung einer Almwirtschaft möglich sein. Die Almbauern wollen nicht, dass das Rad der Entwicklung um einige Generationen zurückgedreht wird.

Naturschutz

Die traditionelle (im Sinne von bisher üblicher Bewirtschaftung, ohne großflächige Flächenkorrektur, ohne Zufuhr von Düngung und ohne Zufuhr von Grundfutter)

Almbewirtschaftung trägt, vor allem in Landschaftsschutzgebieten, oftmals wesentlich zur Erreichung des Schutzziels und Erhaltung der Schutzwürdigkeit des Gebietes bei. Eine nachhaltige Almbewirtschaftung in Schutzgebieten ist dem Landschaftsbild und der Biodiversität dann förderlich, wenn sie in traditioneller Weise ausgeübt wird und nicht durch erdbauliche Maßnahmen oder Zufuhr von almfremden Düngestoffen eine Veränderung von Oberflächengestalt oder Pflanzenkleid bewirkt wird. Maßnahmen wie die Errichtung von Straßen und Wegen oder Bauführungen sind in Schutzgebieten besonders kritisch zu hinterfragen.

e. Gemeinsame Position

- ✓ Eine nachhaltige Almbewirtschaftung in Schutzgebieten ist dem Landschaftsbild und der Biodiversität förderlich.
- ✓ Sowohl Über- als auch Unternutzung von Almen können sich negativ auf die Schutzziele auswirken.
- ✓ Der Vertragsnaturschutz bietet die Möglichkeit besonders wertvolle und/oder sensible Flächen von einer Nutzung auszunehmen und gleichzeitig die Bewirtschaftungs Nachteile für den Almbewirtschafter auszugleichen.
- ✓ Naturschutzpläne auf der Alm können einen Beitrag zu einem besseren Miteinander von Almwirtschaft und Naturschutz beitragen und das gegenseitige Verständnis fördern.
- ✓ Den Interessen des Naturschutzes in Schutzgebieten ist insbesondere bei neuen Eingriffen (zB Bauten und Erschließungen) durch sorgfältige Planung und schonende Bauausführung Rechnung zu tragen.

f. Konfliktpotentiale

- Überlagerung von Schutz- und Erhaltungszielen („günstiger Erhaltungszustand“) mit almwirtschaftlichen Interessen (Almnutzung und Almverbesserung).
- Einhergehende Intensivierung durch (Re)Aktivierung von Almweideflächen.

g. Lösungsvorschläge

- Fortführung des „Naturschutzplan auf der Alm“ als freiwillige Maßnahme.
- Das Instrumentarium des Vertragsnaturschutzes soll beibehalten bzw weiterentwickelt werden.

Verwendete Literatur

- AIGNER, S.; EGGER, G., GINDL, G. und BUCHGRABER, K. (2003): Almen bewirtschaften. Pflege und Management von Almweiden. Graz: Leopold Stocker Verlag.
- ANZENGRUBER, M. (2010): Almwirtschaft im Bundesland Salzburg – Eine Analyse agrarpolitischer Maßnahmen und deren Auswirkungen auf die Almlandschaft mit besonderer Berücksichtigung der Nördlichen Kalkalpen. Salzburg: Selbstverlag der Arbeitsgruppe für Landschaft und Nachhaltige Entwicklung.
- BRUGGER, O. und WOHLFARTER, R. (1983): Alpwirtschaft heute. Graz: Leopold Stocker Verlag.
- BMLFUW (2006): ALP AUSTRIA Programm zur Sicherung und Entwicklung der alpinen Kulturlandschaft - Weiterentwicklung von Einforstungsalmen. Wien: Selbstverlag.
- BMLFUW (2006): ALP AUSTRIA Programm zur Sicherung und Entwicklung der alpinen Kulturlandschaft – Nährstoffflüsse almbasierter Produktionssysteme. Wien: Selbstverlag.
- BMLFUW (2006): ALP AUSTRIA Programm zur Sicherung und Entwicklung der alpinen Kulturlandschaft - Gesamtökonomische Bedeutung der Almen Österreichs. Wien: Selbstverlag.
- BUNDESANSTALT FÜR BERGBAUERNFRAGEN (2010): Almstatistik 2009 – Zahlen und Fakten zur österreichischen Almwirtschaft. Wien: Selbstverlag.
- CREPAZ, C. (1994): Bewertung von Weiderechten zur Ablösung in Geld unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Tirol. Innsbruck.
- GALLER, J. (2009): Almbewirtschaftung. 1. Auflage, Salzburg.
- GLATZ, S.; EGGER, G.; BOGNER, D.; AIGNER, S. und RESSI, W. (2005): Almen erleben – Wert und Vielfalt der österreichischen Almkultur. Klagenfurt: Kärnter Druck- und Verlagsgesellschaft.
- KIRCHNER, G. (1957): Die Almwirtschaft. Wien und München: Verlag Georg Fromme & Co.
- KOBER, R. (1937): Die Alpverbesserungen in Anlage und Ausführung. Wien und Leipzig: Verlag von Carl Gerod's Sohn.
- ÖSTERREICHISCHER ALPENVEREIN (2011): Alpenkonvention, 4., aktualisierte und ergänzte Auflage, Innsbruck.
- ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (1988): Die Almwirtschaft in Österreich im Jahre 1986 (Ergebnisse der Almerhebung). Wien: Kommissionsverlag Österreichische Staatsdruckerei.
- SCHNEITER, F. (s.a.): Alpwirtschaft. Graz und Wien: Leykam-Verlag GmbH.

Das Positionspapier Almwirtschaft wird mitgetragen von:

Landesrat für Land- und Forstwirtschaft,
Jagd und Naturschutz

LR Sepp Eisl

Abteilung Lebensgrundlagen und Energie

Hofrat Dr. Dipl.-Ing. Josef Schwaiger

Abteilung Lebensgrundlagen und Energie
Referat Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Almen

Dipl.-Ing. Georg Juritsch

Abteilung Naturschutz,
Referat Naturschutzgrundlagen und
Sachverständigendienst

Prof. Dipl.-Ing. Hermann Hinterstoisser

Nationalparkverwaltung Hohe Tauern

Dipl.-Ing. Wolfgang Urban MBA

Landesumweltanwalt

Dr. Wolfgang Wiener

Landwirtschaftskammer Salzburg

Präsident Abg. z. NR Ök.-Rat Franz Eßl

Dipl.-Ing. Johann Brunauer

Paul Schreilechner
Obmann und Almbauer

Dip.-Ing. Siegfried Wieser
Geschäftsführer

Mag. Gottfried Rettenegger
Geschäftsführer

Salzburger Alm- und Bergbauernverein

Notizen

Almwirtschaft

Positionspapier



Für unser Land!